GS
2477

Erwiederung

auf

die Briefe

über

des bayerischen Volkes

Erwartungen

von dem

Landtage im Jahre 1831.

In zwanglosen Heften.

EIGENTHUM DER STADT AUGSBURG

Erstes Heft.

Augsburg und Lindau,
im Verlage der Kranzfelder'schen Buchhandlung.

Antwort
auf den ersten Brief.

Mein Herr!

Sie schrieben Briefe über des bayerischen Volkes Erwartungen von dem Landtage im Jahre 1831. Sie richteten Ihre Briefe zwar nicht an das Volk, aber Sie übergaben selbe dem Volke, darum ist auch Jeder aus dem Volke berechtiget, zu antworten, und da ich nicht weiß, ob und wer sonst die Mühe der Beantwortung übernimmt, so habe ich mich entschlossen, zu antworten, sollte es auch nur darum seyn, damit verschiedene Ansichten bekannt, und jeder der von Ihnen angeregte Gegenstand von allen Seiten beleuchtet werde. Nur durch freie, vielseitige Diskussion, kann die Wahrheit zu Tage gefördert, und das Bessere herausgefunden werden.

Ich erkenne mit Ihnen die dringende Nothwendigkeit, daß die bayerische Stände-Versammlung in einer so bewegten Zeit, wie die gegenwärtige ist, eine eben so große Ruhe als Besonnenheit und Festigkeit entwickeln müsse. Ich bin mit Ihnen überzeugt, daß unser König Ludwig sein Volk liebt, und das Beste desselben will,

ich verehre Ihn darum auch von ganzem Herzen; ich bin aber auch mit Ihnen nicht gemeint, unser bayerisches Wahlgesetz als ein Meisterwerk zu preisen, kann mir hingegen wohl Ihre Behauptung gefallen lassen, daß dasselbe zur Erreichung des Zweckes, welchen sich die Verfassung gesteckt zu haben scheint, nicht absolut untauglich sey, obwohl eigentlich die Verfassung sich keinen Zweck gesteckt haben kann, sondern nur die Männer, welche sie gemacht haben.

Allein das Lob, daß eine Sache eben nicht absolut untauglich sey, ist so zweydeutig, daß, wenn ich gleichwohl den Gegenstand, dem ein solches Prädikat zukömmt, nicht geradezu angreifen wollte, ich doch eben nicht seine Schutz- und Lobreden übernehmen möchte.

Sie haben Sich in Ihrem ersten Briefe das bayerische Wahlgesetz zum Gegenstande gewählt, darum sey dasselbe auch der Gegenstand meiner ersten Antwort.

Daß die Zerstückelung des Wahlaktes in mehrere einzelne untergeordnete Akte das Interesse der Wähler vermindere, wollen Sie nicht glauben; allein es liegt solches nicht nur in der Natur der Sache, sondern Schreiber dieses hat als Augenzeuge und Theilnehmer an den Wahlen die unzweideutige Bemerkung gemacht, daß bey derselben Versammlung, wenn sie blos Wahlmänner zu wählen hat, eine viel geringere Theilnahme bemerkbar ist, als wenn ihr die Aufgabe gegeben ist, den wirklichen, oder Endrepräsentanten zu wählen.

Der tauglichen Individuen in einer Gemeinde sind selten viele, und daher die Auswahl beschränkt. Bey der Wahl der Wahlmänner müssen aber nothwendig

mehrere Individuen gewählt werden, als bey der Endwahl, daher müssen auch mehrere unqualifizirte Subjekte unter die Wahlmänner genommen werden, nur um die Zahl voll zu machen. Muß man nun, bloß um die Zahl voll zu machen, auch ganz gleichgültige Menschen wählen, und dieselben denjenigen, welche die Vorzüge der Achtung und des Vertrauens in sich vereinigen, gleich gestellt, und mit ihnen zur Wahl mit gleichem Stimmrechte schreiten sehen, so verliert, und muß nothwendig verlieren die Ueberzeugung von der Wichtigkeit des Wahlaktes, und mit ihr das Interesse, das man nie der Wahlhandlung nehmen sollte. Noch mehr zu bedauern ist es, daß gar oft die auf solche Art zu Wahlmännern creirten unbedeutenden Individuen es sind, welche bey der Endwahl den nachtheiligsten Einfluß ausüben.

Es liegt ferner in der menschlichen Natur, daß man sich weniger Mühe gibt, wenn das Endresultat nicht von uns selbst abhängt, sondern noch Andere nach uns zu wirken haben, um dieses Resultat hervorzubringen. Man überläßt es gerne ihnen, zu thun, was sie wollen, und glaubt, daß es ihr Beruf sey, das Rechte herauszubringen; weil man sieht, daß das Endergebniß doch nur von ihnen, nicht von uns abhängt.

Dieses ist der zweite und eben so natürliche Grund, warum sich bey der Zerstückelung der Wahl in mehrere Akte das Interesse und die Theilnahme mindert.

Sie behaupten, daß sich die zur Wahl der Abgeordneten in der Kreisstadt versammelnden Wahlmänner nicht kennen, sey nur zum kleinen Theil wahr. Hier muß ich Ihnen als Augenzeuge widersprechen, es war dieses

bey den ersten Wahlen wirklich der Fall, und bey den gegenwärtigen Wahlen kennen sich zum größten Theile nur Diejenigen, welche sich bey Gelegenheit der frühern Wahlen kennen gelernt haben. Die Uebrigen kennen sich auch gegenwärtig zum größten Theil nicht. Woher sollte auch diese Kenntniß kommen? Die Kreise sind groß, und erstrecken sich nicht selten über Bezirke, die beinahe gar keine Communication miteinander haben. Der Handels- und Geschäfts-Verkehr ist nicht so bedeutend, daß derselbe zu Reisen und Bekanntschaften der engern Geschäfts-Verbindungen Anlaß gebe. Sich durch Briefe kennen zu lernen, wird theils durch das theure Porto erschwert, theils liegt es in dem Charakter der Wenigsten, auf solche Art Bekanntschaft zu machen. Es sind daher immer nur Einige, welche sich gegenseitig kennen, welche daher auch den Ton angeben, und welchen die Andern nachbeten.

Daß Männer von vorzüglichen Eigenschaften des Kopfs und des Herzens in den wenigen Tagen ihres Beysammenseyns zu dem Wahlakte sich fanden, kennen und schätzen lernten, kann als Thatsache bey einigen Wenigen gelten; in der Mehrheit ist die Behauptung gewiß nicht gegründet, und nichts ist trügerischer, als die Bekanntschaft einiger wenigen Tage. Man kann in dieser kurzen Zeit wohl finden, ob Jemand Witz habe, ob er aber wahre Kenntnisse besitze, und wie sein Charakter beschaffen sey, das läßt sich in so kurzer Zeit um so weniger ermitteln, je vorzüglicher der Mann ist.

Die Art, den Mann durch sein Wirken im öffentlichen Leben kennen zu lernen, ist freilich die sicherste, aber auch die langsamste, und oft auch die schwierigste. Die Verdienste eines Mannes um seine Gemeinde und um ihr Wohl werden selten außer der Gemeinde bekannt, am wenigsten aber in und außer der Gemeinde gehörig gewürdiget. Gerade diejenigen, welche die Bedürfnisse einer Commune am Besten einsehen, und daher auch die zweckmäßigsten Mittel zu ihrer Deckung zu ermessen wissen, werden am meisten verkannt, sind oft am wenigsten beliebt, und haben ein Heer von Schreiern gegen sich, das gewöhnlich aus müssigen Menschen besteht, die überall herumkommen, und ihre Meinungen geltend machen, welche dann ungeprüft angenommen werden. Die Arbeiten der Landräthe werden zwar gedruckt, aber der Antheil der Einzelnen hievon, die Abstimmungen werden nicht bekannt, und geben daher allen Denjenigen, welche keine Landräthe sind, keinen Maaßstab zur Beurtheilung des Werthes einzelner Landräthe an die Hand.

Was nun noch die Kritiken in öffentlichen Blättern betrifft, wenn nun auch die Stimmen der Journalisten nichts weniger als unfehlbar sind, wenn selbe oft der Parthei zum Werkzeuge dienen, und sogar absichtlich entstellen, so sind sie doch in Verbindung mit den oben angeführten Artikeln, die betreffenden Individuen in nähere Würdigung zu ziehen, ein unentbehrliches Mittel, um die Wahrheit zu erforschen, und die würdigsten Männer zur Volksvertretung kennen zu lernen. Der Mann wird dadurch von vielen Seiten abgewo-

gen, und in constitutionellen Staaten kann dieses Hülfsmittel gar nicht entbehrt werden, da es mit dem Wesen derselben innigst verwebt ist, ihr Palladium bildet, und bereits in andern Staaten, namentlich in England, sich so vorzüglich bewährt hat, daß die Freiheit des Ausspruches der verschiedenen Meinungen in öffentlichen Blättern als die Gewähr der Verfassung betrachtet wird.

Inkonstitutionell kann aber das Anpreisen und das Tadeln der Landtags-Kandidaten in öffentlichen Blättern in gar keinem Falle genannt werden, da das Preßedikt einen Theil der Konstitution bildet, und demjenigen, welcher von den Zugeständnissen Gebrauch macht, die ihm die organische Verordnung über die Freiheit der Presse einräumt, kein Vorwurf einer inkonstitutionellen Handlung gemacht werden darf. Man sollte meines Erachtens einen durch die Gesetze erlaubten Gebrauch der konstitutionellen Preßfreiheit gar nicht einmal in öffentlichen Schriften oder sonst tadeln, und gewiß ähnelt ein solcher Tadel des Gebrauches eines verfassungsmäßigen Rechtes mehr einer Verletzung der Konstitution, als das Herauspreisen oder Herabsetzen der Landtags-Kandidaten in öffentlichen Blättern einer Bestechung.

Wenn gleich das Volk die öffentlichen Blätter ließt, und zwar oft mit Begierde verschlingt, wenn gleich die darin enthaltenen Meinungen und Ansichten nicht unbeachtet bleiben, und manchesmal Stoff zum Nachdenken geben; so kann man doch durchaus nicht behaupten, daß das Publikum die Aussprüche der

Journalisten unbedingt annimmt, oder denselben blindlings glaubt. Nein das Publikum denkt, spricht vielseitig über einen jeden Gegenstand, der in öffentlichen Blättern zur Sprache gebracht worden ist, und schöpft sich sein eigenes Urtheil, indem es bald der Behauptung der Journalistik beystimmt, bald dieselbe verwirft, wie wir Beyspiele der Menge haben.

So viel ich Gelegenheit gehabt habe, die Sache zu erforschen, (und mir hat sich manche Gelegenheit zur Beobachtung dargebothen) so glaube ich, daß die Wähler weder viel auf die Journalisten noch auf andere Einwirkungen und Einflüsterungen Acht geben, wenn selbe nicht von oben herab kommen; denn in diesem letztern Falle fürchten sie, es möchte ihnen ihr Widerstand bey einer andern Gelegenheit vergolten werden. Frei von dieser Art Einflüssen suchen sie nur den Mann, von dem sie glauben, daß er Verstand, Muth und Kraft genug habe, sich für ihre Wünsche auszusprechen, und dieselben durchzuführen. Sie gehen hiebei weniger auf fremde Autorität, als auf eigenes Wissen, und laufen dabei nicht so fast Gefahr, durch Anpreisungen Dritter irregeführt zu werden, als Schreiern in die Hände zu fallen, welche viel räisonniren, und wenig zu leisten vermögen.

Würdigt man dieses Phänomen näher; so dringt sich die Ueberzeugung von selbst auf, daß bey den Wahlen für die Stände-Versammlung die Wähler nicht so fast fremden Einflüsterungen, und höherer Einwirkung sich hingeben, und daß also diese beiden Arten, auf sie zu wirken, weniger erheblich, und daher auch in

Erzielung des gewünschten Resultates weniger sicher sind; sondern daß es bezüglich auf die Auswahl unter den Kandidaten zum Landtag vorzüglich darauf ankomme, ob das Volk sich unter der Leitung der Regierung glücklich fühle, oder nicht, ob dasselbe demnach mit der Regierung zufrieden sey, oder nicht. Ist das Volk mit der Regierung zufrieden, so wird es keine Veränderung seines Zustandes wünschen, es wird daher diejenigen Kandidaten zum Landtag wählen, von welchen es weiß, daß sie ministeriell gesinnt sind, und daß sie die Anträge der Minister unterstützen werden, unter deren Leitung die Wähler sich glücklich finden. Besteht das Gegentheil, ist das Volk mit seiner Lage unzufrieden, glaubt es, daß die Regierung um sein Wohl unbekümmert, unthätig sey, oder nicht die rechten Maßregeln ergreife; hat es daher die Meinung, daß nur eine Veränderung des Regierungs-Systems oder der Minister seinen Zustand verbessere, und ihm glücklichere Tage bereiten könne; so wird das Volk liberale oder constitutionelle Landtags-Deputirte haben wollen, und wird daher nur solchen Kandidaten seine freie Wahl schenken, zu denen es das Zutrauen hat, daß sie sich den Ministern entgegensetzen, und denselben so lange keine Bewilligungen zugestehen werden, bis selbe nicht die verlangten Concessionen zu Gunsten des Volkes bewilliget haben werden. Nur in diesem letztern Falle können die Anpreisungen einzelner Kandidaten in den Oppositions-Blättern eine Einwirkung auf die Wähler haben, und zwar nur deswegen, weil dadurch die angepriesenen Kandidaten als Oppositions-Männer be-

zeichnet sind, und das Volk Oppositions-Männer haben will.

Dem allem kann aber leicht vorgebeugt werden, wenn die Ministerien selbst die Stimme des Volkes hören, und auf die Wünsche der Bedrängten merken wollen. Liegt es ihnen daran, die wahren Gesinnungen der Unterthanen zu erforschen, haben sie den ernstlichen Willen, zu helfen, wo und so weit sie können: so brauchen sie nur, wenn sie den wahren Zustand erkannt haben, zu prüfen, ob und wie Hülfe möglich sey. Ist Hülfe möglich, so lasse man dieselbe eintreten; ist sie unmöglich, so belehre man das Volk in öffentlichen Schriften hierüber, zeige das Unmögliche oder das Nachtheilige seines Verlangens, und immer wird ein gerechtes, die Nation liebendes Ministerium das Volk für sich haben; denn das Volk ist in der Regel zur Opposition nicht geneigt, und wenige Concessionen werden hinreichen, dasselbe zu beruhigen, und es für die Regierung zu gewinnen. Fühlt das Volk die Erleichterung, welche ihm die Regierung gewährt, so wird es die Aufforderungen und den Tadel der öffentlichen Blätter nicht achten, und alle Aufregung der Gemüther bezielenden Stimmen der Opposition werden kraft- und wirkungslos verhallen.

Es wäre mir nicht eingefallen, über die Wahlen zur Stände-Versammlung etwas zu schreiben; da Sie aber in Ihrem Briefe den Gegenstand zur Sprache gebracht haben; so halte ich es auch für Pflicht, hier dasjenige niederzuschreiben, was mir nach der Natur der Sache, und nach wissenschaftlichen Prinzipien als

Bedingung gesicherter Wahlfreiheit, als Norm für die Wahlen erscheint.

Ich nnterscheide nämlich Wahlfähigkeit und Wählbarkeit.

Bey der Wahlfähigkeit muß jeder Stand, jede Classe der Staatsbürger repräsentirt, es muß einem jeden Stande, einer jeden Classe Gelegenheit gegeben werden, Vertreter in die Stände = Versammlung zu bringen, welche ihr Interesse besorgen, für sie sprechen.

Ganz anders verhält es sich bey der Wählbarkeit. Hier kommt es nicht darauf an, welchem Stande, welcher Classe der Gewählte angehöre; hier kömmt es nur darauf an, daß er den Stand, und die Classe, für welche er gewählt wurde, gehörig vertrete. Soll diese Vertretung vollständig seyn, so muß der Gewählte zur Uebernahme und Besorgung derselben den Willen und die Kraft haben. Nur beide Eigenschaften vereint, geben den Deputirten, wie ihn der Stand, die Classe sich wünschen muß. Nicht immer findet sich der Mann, der beide Eigenschaften in dem Grade, wie es die Wähler wünschen, in sich vereinigt, in der Classe selbst, er findet sich aber unter den Staatsbürgern, sobald die Wähler bey der Wahl nicht an ihre Classe gebunden sind. Durch dieses Gebundenseyn ist die Wahlfreiheit beschränkt, und ein Theil der National = Intelligenz geht für die Wähler verloreu.

Dieses vorausgesetzt, erachte ich, daß die Wählbarkeit weder an einen Stand, noch an eine Classe, weder an ein Besitzthum, noch an eine Steuer gebunden, sondern es den Wählern lediglich frei gelassen wer=

den solle, denjenigen zu wählen, zu welchem sie ihr Zutrauen haben, und von dem sie glauben, daß er ihr Interesse am Besten vertheidigen könne, und vertheidigen wolle. Drei Eigenschaften sind es daher lediglich, welche einen Gewählten auszeichnen. Der Verstand, verbunden mit Erfahrung, der Wille, und das Zutrauen der Classe, von welcher er gewählt wird. Alle übrigen Anforderungen und Bedingungen an die Wahl-Kandidaten und für die Wählbarkeit sind eben so viele Beschränkungen, welche die Wahlfreiheit hemmen. Es muß und wird jeder Classe von selbst daran liegen, keine untauglichen oder unwürdigen Repräsentanten zu erhalten, und diejenigen auszuschließen, von denen zu vermuthen steht, daß sie ihre Stellung mißbrauchen, und nur für sich selbst sorgen möchten. Das Volk kennt seine Leute schon, und die öffentliche Stimme weiß hierüber am Besten zu entscheiden.

Würde aber bei solcher Wahlfreiheit auch einmal ein Kandidat in die Stände-Versammlung kommen, von dem man es wirklich bedauern müßte, an diese Stelle gekommen zu seyn; so hätten seine Wähler es sich selbst zuzuschreiben, und sich allein die Schuld für die Nachtheile beyzumessen, welche aus einer ungenügenden oder schlechten Vertretung für sie hervorgehen. Das Ganze würde nie darunter leiden, weil ein solcher Abgeordneter durch die übrigen Abgeordneten überstimmt würde, also für die Gesammtheit nichts Nachtheiliges unternehmen könnte.

Dagegen böthe diese Freiheit der Wahl der Nation den Vortheil dar, von der Intelligenz aller Staatsbür-

ger Nutzen ziehen, und von denselben, wo sie sich findet, Gebrauch machen zu können. Bekanntlich gehört die Intelligenz nicht einem Stande, nicht einer Classe an, sie knüpft sich weder an Reichthum, noch an Armuth, sie erbt sich nicht fort in Familien, sie ist ein Geschenk der Natur, der Lohn des Fleißes und der Ausbildung. Man soll sie suchen, nicht unterdrücken, man soll froh seyn, daß man sie hat, man soll sie daher hervorziehen, nicht in Skat legen, man soll sie benützen zum Wohl des Ganzen.

Es scheint zwar der Herr Verfasser der Briefe über die Erwartungen des bayerischen Volkes von dem Landtage des Jahres 1831 der Meinung zu seyn, daß es bei den Verhandlungen der Stände nicht auf tiefe theoretische Kenntnisse, sondern nur auf einen geraden gesunden Menschenverstand, und vorzüglich auf genaue Kenntniß der Bedürfnisse des Volkes und der finanziellen Kräfte des Landes ankomme.

Hierin kann ich mit dem Herrn Verfasser nicht verstanden seyn. Ich glaube, eine der höchsten Angelegenheiten eines Volkes ist seine Gesetzgebung. Daran Theil nehmen zu können mit Erfolge, dazu wird meines Erachtens nicht blos gesunder Menschen-Verstand erfodert, dafür genügt nicht der gute Wille, nein auch die Kraft muß vorhanden seyn; der Mann, welcher so hohem Berufe sich widmet, soll, wenn er mit Nutzen nnd Segen wirken will, Theoretiker und Praktiker seyn, und beides in höherem Grade in sich vereinigen.

Jedes Fach, das man treiben will, muß gelernt seyn, nebst diesem muß man sich eine Zeit lang darin geübt haben, dann muß man eigentlich das Studium reassumiren, und so die Theorie mit der Praxis verbinden, um ein dem Fache vollkommen gewachsener Mann zu werden.

Der Staatsdiener muß, wenn er die Volksschulen zurückgelegt hat, vier Jahre an den lateinischen Stadtschulen, vier Jahre im Gymnasium, fünf Jahre an den Lycäen und auf der Universität zubringen, ein paar Jahre praktiziren, ein rigoroses Examen bestehen, und dann immer noch einige Jahre in Geschäften sich üben, ehe ihm ein untergeordnetes Amt anvertraut wird. Erhält er dieses, so muß er wieder Jahre lang unter höherer Leitung arbeiten, und wird er befördert, so hat er selbst im höhern Amte noch keinen Theil an der Gesetzgebung, bloß der Vollzug der Gesetze ist ihm anvertraut.

Nur Wenigen gelingt es, zu so hohen Stellen empor zu klimmen, in welchen sie in die Speichen der höhern Staats-Regierung einzugreifen vermögen, und in welchen sie auch ein Wort über Legislatur mitsprechen dürfen.

Wozu solche Vorbereitung, wozu solche Abmühung, wenn der Besitz eines gewissen Grund-Vermögens, die Entrichtung einer bestimmten Steuerquote den Verstand surrogirt, und das Recht zur Theilnahme an den Berathungen über die wichtigsten Angelegenheiten des Vaterlandes gibt? wenn derjenige, welcher ein gutes Bier brauen, mit Postpferden gut fahren, seine

Gäste ordentlich bewirthen, und sein Feld gehörig bewirthschaften kann, auch im Stande ist, Gesetze zu würdigen, und National-Angelegenheiten zu schlichten?

Wären die Stände blos dazu bestimmt, die Gebrechen in der Verwaltung aufzudecken, die Bedürfnisse und Wünsche des Volkes anzugeben, wären sie demnach blos Organe, um die Verwaltung zu controlliren, und die Mißstände, auch Mißbräuche kennen zu lernen, fiele also nur das in ihren Wirkungskreis, was der einfache schlichte Verstand bemerken, und worüber er sich klar aussprechen kann; so wäre die Behauptung ganz richtig, daß es bey den Männern, welche in die Stände-Versammlung treten sollen, nicht auf theoretische Kenntnisse, sondern mehr auf einen guten Hausmanns-Verstand, und auf Wahrheitsliebe ankomme.

Allein unsere Stände-Versammlung ist nicht blos eine Versammlung, welche ihre Bemerkungen und Erfahrungen vor den Thron bringen soll; ihre Aufgabe ist nicht, blos zu sagen, in diesem und jenem Falle haben die Gesetze in ihrer Anwendung eine nachtheilige Wirkung hervorgebracht, die Stände-Versammlung ist nicht blos bestimmt, die Fälle anzugeben, in welchen der auf positive Gesetze begründete Richterspruch der gesunden Vernunft zuwider war, wo die Anwendung des höchsten Rechts das höchste Unrecht wurde, sie ist nicht darauf beschränkt, die Klagen des Volkes über zu drükkende Auflagen, die Seufzer der Gewerbsleute über gehemmten Nahrungsstand u. s. w. zu wiederholen; nein unsere Stände-Versammlung hat das Recht der Standschaft, sie soll mitwirken zur Abhülfe der Beschwerden,

sie soll Theil nehmen an der Gesetzgebung, so weit diese die Freiheit und das Eigenthum der Personen betrifft.

Die Stände=Versammlung darf sich demnach nicht begnügen, anzuzeigen, wo Hülfe Noth thue, es genügt ihr nicht, die Fehler der Justiz zu enthüllen; nein, sie muß auch die Gesetze berathen, nach welchen in Zukunft die Justiz verwaltet werden soll, und nach welchen diejenigen Recht sprechen sollen, welche zu der schweren Kunst der Ausübung des Richteramtes durch so viele Jahre und so viele Studien gebildet werden; ihr genügt es nicht, auf die Steuern und Auflagen, welche auf dem Volke am härtesten lasten, aufmerksam zu machen; nein sie sollen prüfen die Maaßregeln, welche zu des Volkes Erleichterung zu ergreifen sind, sie sollen ihren Erfolg zum voraus berechnen, sie sollen, wenn zwischen zwei Maaßregeln zu wählen ist, abwägen und entscheiden, welche vortheilhafter, und welcher daher der Vorzug zu geben sey; sie sollen mithelfen, Gesetze den Finanzbeamten zu ertheilen, welche im Dienste grau geworden sind. Mit einem Worte, die Stände sollen dem Regenten bei der Regierung mithelfen.

Wenn es nun ein wahrer Satz ist, daß man kein Geschäft besorgen soll, das man nicht versteht; so muß der Satz um so mehr wahr seyn, je wichtiger das Geschäft ist, das besorgt werden soll, und je größern Einfluß dasselbe auf das Wohl und Weh von mehreren tausend Familien hat.

Ich kann mich daher, so lange der Zweck der Stände=Versammlung der dermalige ist, nicht mit der Idee der dermaligen Zusammensetzung der zweiten Kam=

mer befreunden, und daher den dermal für die Wählbarkeit bestehenden Normen meinen Beifall nicht schenken, weil bey solcher Zusammensetzung unmöglich alle Mitglieder der zweiten Kammer die den vorkommenden Geschäften entsprechende Befähigung besitzen können.

Bei meinem Vorschlage hingegen, die Bedingungen, vielmehr Beschränkungen der Wählbarkeit ganz aufzuheben, und es den Wählern unbedingt zu überlassen, wem in oder außer ihrer Classe sie ihr Zutrauen schenken wollen, würden alle aufgezählten Nachtheile vermieden werden, und den Wählern wenigstens kein Hinderniß im Wege seyn, lauter durchaus qualifizirte Subjekte zu wählen, so daß im entgegengesetzten Falle die Schuld blos allein in den Wählern läge.

Der Herr Verfasser der Briefe meint zwar, daß bei der bisherigen Art der Wahlen für die Stände-Versammlung Theoretiker genug in die Kammer der Abgeordneten gekommen seyen, und daß der stärkste Beweis hiefür in den bändereichen Verhandlungen dieser Kammer, und in der oftmaligen Wiederholung des Gesagten liege.

Zahlreiche Bände liefern durchaus noch nicht einen sichern Beweis von der Güte des Werkes, besonders bei Werken, die weniger gekauft, als vielmehr ausgetheilt werden.

Daß die Kammer der Abgeordneten auf Verminderung der Vielschreiberei antrug, und sich wiederholt darüber beklagte, daß die Regierungen und Aemter nur immer schreiben, und dagegen nicht kräftig handeln, nicht auf das Leben wirken; während sie selbst in eine

bei Regierungen und Aemtern nie gekannte Vielschreiberei, vielmehr Vieldruckerei verfiel, duzendmal dasselbe wiederholte, und doch über mehrere Duzend Gegenstände zu keinem Beschlusse kamen; das ist ein Beweis, daß man nicht durchaus consequent verfuhr, daß nicht genug Theoretiker da waren, und daß ein Auditorium da war, welchem es Vergnügen machte, Vorlesungen zu hören, und sich unterrichten zu lassen, indem außerdem man die ewigen Wiederholungen, und die weitere Ausholung gewiß sich nicht gefallen lassen, sondern den Redner zur Ordnung verwiesen haben würde.

Wer seiner Sache gewiß, und fest in seiner Wissenschaft ist, der kann mit wenigen Worten Vieles sagen, Weitläuftigkeit ist daher beinahe immer ein Zeichen, daß sie noch eines Zusatzes von gediegener Gelehrsamkeit bedürfe.

In der Vielschreiberei, und in der Ueberschreitung des Etats haben die Landstände ein ihrem eigenen Verlangen entgegengesetztes nachtheiliges Beispiel gegeben. Sie haben so viel gesprochen, geschrieben und drucken lassen, daß wenn alle Behörden im Königreiche ihre Verhandlungen eben so breit führen, alle ihre Worte protokolliren, und am Ende abdrucken lassen würden; nicht nur ein völliger Geschäfts-Banquerott entstehen müßte, indem kein Amt mit seiner Aufgabe mehr fertig werden könnte, sondern auch die Kosten eine unerschwingliche Höhe erreichen müßten, wenn ferner jedes Amt, jede Behörde, jede Stelle ihren Etat um eben so viel überschreiten würde, als die Kammer der Abgeordneten den ihrigen überschritten hat; so wäre für die Ausgabsetats

der Aemter und Stellen beinahe das Duplum der bisherigen Summen erfoderlich.

Ich will damit Niemanden, weder einem Einzelnen noch Mehreren miteinander zu nahe treten; ich habe dieses nur angeführt, um meinen Satz stärker zu beweissen, nämlich daß ein Deputirter, wenn er vollkommen nützliche Dienste leisten solle, weder blos Theoretiker, noch blos Praktiker seyn dürfe, sondern beide Eigenschaften in sich vereinigen müsse, am allerwenigsten aber tauge, wenn er weder Theoretiker noch Praktiker ist.

Betrachtet man die einzelnen Fragen, welche in der Stände = Versammlung schon zur Sprache gebracht worden sind, oder wahrscheinlich kommen werden; so wird man ebenfalls finden, daß man mit dem schlichten Verstande allein nicht zu Recht komme. Nur ein Beispiel für viele. Sagt der schlichte Verstand, daß man Schulden habe, und Schulden zahlen solle, auch könne; so wird er gewiß ja sagen; denn nur Theorie mit Erfahrung kann bestimmen, in wie weit es für den Staat vortheilhaft sey, Schulden zu haben, und dieselben nicht blos nach seinen Kräften, sondern auch mit Rücksicht auf die Kapitalisten und den Geld = Verkehr zurückzubezahlen.

Die Erfahrung hat uns ferner belehrt, daß manche der auf dem Landtage zu Stande gekommenenen Gesetze dem Zustande des Volkes nicht entsprochen haben, obwohl seine Committenten, die Landtags = Abgeordneten, ihre Zustimmung gegeben hatten. Kaum waren diese Gesetze erlassen, so seufzte man schon nach ihrer Abänderung, einige Landtags = Abgeordnete seufzten selbst mit.

Woher kann dieses kommen, als daher, daß nicht alle Abgeordnete die Folgen und Wirkungen der mit ihrer Zustimmung zu erlassenden Gesetze erkannt, oder im Voraus zu berechnen im Stande waren; mit einem Worte, daß Theorie und Erfahrung nicht genugsam amalgamirt waren, um ein sicheres Resultat hervorzubringen.

Ich mag demnach die Natur der Sache erwägen, oder die Prinzipien der Wissenschaft verfolgen, oder an der Hand der Erfahrung gehen, immer drängt sich mir die Ueberzeugung von der Wahrheit des Satzes auf, daß die Wählbarkeit in die Kammer der Abgeordneten an keine Bedingungen, an keine besondern Eigenschaften des Kandidaten gebunden, sondern den Wählern ganz freie Wahl gelassen, und sie blos auf ihr eigenes Zutrauen hingewiesen werden sollen.

Anders verhält es sich bey den Wählern, hier müssen alle Classen vertreten, hier muß also auch die Eigenschaft der Wahlfähigkeit an Bedingungen gebunden werden, die den Wähler zur Wahl in der betreffenden Classe befähigen.

Unsere Verfassung bedingt in der Regel die Qualifikation zur Wahlfähigkeit durch den Grundbesitzthum, oder den Besitz eines steuerbaren Gewerbes; nur bei der Classe der Geistlichen, und bey den Abgeordneten der Universitäten finden Ausnahmen statt.

Die Basis des Besitzthums angenommen, läßt sich gegen die Wahlfähigkeit der Gutsbesitzer mit Gerichtsbarkeit, gegen die Wahlfähigkeit der Eigenthümer steuerbarer Gewerbe oder städtischen Besitzthumes, und gegen die Wahlfähigkeit der Landeigenthümer nichts erinnern;

auch kann man nicht wohl beanstånden, daß dieselben drei eigene Classen bilden, weil wirklich ihre Interessen zu verschiedenartig sind, als daß dieselben bey einer gemeinsamen Wahl alle miteinander gehörig berücksichtiget werden könnten. Daß einzelne größere Städte eigene Deputirte für sich wählen, ist auch in andern Staaten der Fall, und läßt sich durch die eigenen Verhältnisse solcher Städte wohl rechtfertigen. Wie aber die Geistlichkeit dazu komme, eine eigene Wahlclasse zu bilden, ist schwerer abzusehen.

Grundsatz der Verfassung in Bayern ist es, daß jeder Staats-Einwohner in Sachen des Glaubens seine volle Freiheit haben solle. Die Freiheit des Gewissens ist garantirt; der Unterschied ist nur der, daß die Bekenner der in dem Königreiche bestehenden drei christlichen Kirchen-Gesellschaften gleiche bürgerliche und politische Rechte genießen, während den nicht christlichen Glaubensgenossen an den staatsbürgerlichen Rechten nur jener Antheil zusteht, welcher ihnen in der Urkunde über ihre Aufnahme gesichert ist.

Sowohl in der Verfassungs-Urkunde, als in dem Religions-Edikte ist durchaus das Princip durchgeführt, daß die Kirche in weltliche Sachen sich nicht zu mischen, die Religion sich nur mit dem Innern, so wie der Staat mit dem Aeußern des Menschen sich zu befassen, und daß die Geistlichkeit in weltliche Dinge nicht übergreifen, sondern vielmehr selbst unter den weltlichen bürgerlichen Gesetzen zu stehen habe.

Diesemnach sind der Geistlichkeit die Spendung der Heilsmittel der Religion und die religiöse Erziehung des

Menschen als ihr Geschäftskreis zugewiesen, in diesem hat sie sich zu bewegen, und dadurch wird sie wohlthätig wirken und Segen verbreiten, weil der innerlich gute Mensch auch äußerlich ein guter Bürger seyn wird.

Die Geistlichkeit hat aber weder Gesetze zu geben, noch Gesetze zu administiren in weltlichen Sachen und bürgerlichen Dingen; nur um das ewige, nicht um das zeitliche Wohl der Einwohner hat sie sich zu bekümmern, und das Staatsleben der Bürger ist ihr fremd.

Nun kommen aber auf dem Landtage weder eine Auslegung der Bibel, noch Gegenstände der Dogmatik vor, man gibt keine Kirchengesetze, berathschlagt nicht über die Religion; also ist auch nicht abzusehen, warum die Geistlichen als solche einen Antheil an der National-Repräsentation haben sollen, oder was sie eigentlich repräsentiren.

Die Religion können und sollen sie nicht repräsentiren, denn sie ist nur Gegenstand der innern Ueberzeugung, sie kann und darf Niemanden aufgedrungen werden, es steht und muß stehen in eines Jeden Wahl, was er glauben, und was er nicht glauben will.

Ihren Stand haben sie wieder nicht zu repräsentiren, denn sonst müßten alle Stände repräsentirt werden; auch bedürfen sie keiner solchen Repräsentation zu ihrem Schutze, da ihre Rechte und Verbindlichkeiten geregelt sind, und bey Antastungen dagegen sie nicht nur den Schutz der Gerichte anrufen können, sondern ihnen auch alle Hülfsmittel zu Gebote stehen, wie einem jeden andern Staatsangehörigen.

Man sagt zwar, die Pfarrer seyen die Repräsentanten solcher National-Stiftungen, deren Verwalter und Nutznießer sie sind. Allein gegen diesen Satz läßt sich vieles und sehr erhebliches erinnern.

Das Vermögen der Pfarreien, oder vielmehr das Vermögen der Pfarr-Stiftungen, sey es nun Dotations- oder Ergänzungs-Vermögen, gehört nicht dem Pfarrer, gehört nicht der Geistlichkeit, es gehört der Orts- und Pfarr-Gemeinde, es gehört der Nation. Die Gemeinde ist nicht des Geistlichen wegen, der Geistliche ist für die Gemeinde da. Die Pfarrstiftung ist nicht da, dem Geistlichen einen Pfründegenuß zu verschaffen, sondern sie ist da, um für die Gemeinde einen Seelsorger zu ernähren. Das Pfarrstiftungs-Vermögen ist daher etwas weltliches, es gehört der Gemeinde, der Gemeinde liegt an der Erhaltung desselben, ihr gebührt daher auch die Vertretung. Der Pfarrer ist blos Nutznießer, das Pfarreinkommen ist seine Besoldung, und der Unterschied besteht blos darin, daß dem Staatsdiener seine Besoldung im Gelde, dem Kirchendiener in liegenden Gründen angewiesen ist. Eigenthums-Rechte hat daher der Pfarrer in der Stände-Versammlung nicht zu vertreten.

Als Nutznießer kann der Pfarrer nicht wohl bei der Stände-Versammlung auftreten, ohne das Wahlprincip bei den übrigen Classen, deren Repräsentations-Recht auf dem Grundbesitze beruht, zu verletzen. Es muß nämlich der Abgeordnete aus der Classe der Grundbesitzer mit gutsherrlicher Gerichtsbarkeit nicht blos das Nutznießungs-Recht eines Gutes mit Ge-

richtsbarkeit haben; nein, er muß nach §. 8. des Edikts über die Stände-Versammlung mit einem solchen Gute wirklich begütert seyn. Eben so muß der Abgeordnete aus der Classe der Städte und Märkte mit einem freieigenen Grund-Vermögen, oder einem bürgerlichen Gewerbe ansäßig seyn, und auf gleiche Weise wird von dem Abgeordneten der Land-Eigenthümer ein freieigenes oder erblich nutzbares Eigenthum gefodert.

Im vollen Contraste mit diesen Bestimmungen würde es daher stehen, wenn die Pfarrer blos als Nutznießer ein Recht zur Repräsentation bei der Stände-Versammlung hätten, und auffallen müßte es, warum solches Recht blos die Pfarrer, und nicht auch die Canoniker und Benefiziaten haben sollen, wenn letztere gleichfalls keinen Gehalt in Geld beziehen, sondern auf ein Widdum oder grund- und zehentherrliche Rechte angewiesen sind.

Noch auffallender wird der Unterschied, wenn man betrachtet, daß in Städten, und selbst zum Theil auf dem Lande bey den organisirten Kloster-Pfarreien die Pfarrer nicht einmal die Nutznießung eines Grund und Bodens, grund- und zehentherrliche Gefälle haben, sondern ihre Competenz lediglich in Geld besteht, welche sie, gleich den königl. Staatsdienern, aus königl. Kassen bezahlt erhalten, und daß auch diesen Pfarrern das Wahlrecht zusteht, wenn sie nur selbstständig sind, und ihre Pfarreien selbst versehen.

Hieraus geht hervor, daß schon allein die Eigenschaft eines selbstständigen Pfarrers zu einem Anspruche auf Repräsentation in der Stände-Versammlung be-

rechtiget. Also nicht der Besitz eines Grund-Eigenthumes, nicht die Nutznießung und Verwaltung eines National-Stiftungs-Vermögens, wie der Herr Briefverfasser behauptet, auch nicht die Eigenschaft eines Geistlichen allein; sondern lediglich die eines Pfarrers ist der wahre und einzige Grund der Berechtigung für die Wahlfähigkeit und für die Wählbarkeit in der Classe der Geistlichen; und diesem zu Folge läßt sich kein anderes zureichendes Motiv für dieses Vorrecht der Geistlichen denken, als entweder Vertretung ihres Interesses hinsichtlich ihres Einkommens, oder die Repräsentation ihres Standes. Beides ist aber nach dem Erörterten nicht zulässig, also keine zureichende Rechtfertigung vorhanden, der Classe der Pfarrer einen solchen Vorzug einzuräumen.

Ein solches Vorrecht muß auch nothwendig in der öffentlichen Meinung nachtheilig auf die Geistlichkeit zurückwirken, man mag nun annehmen, daß sie die Religion oder ihr zeitliches Interesse, oder beides miteinander vertreten. Glaubt das Volk, die Pfarrer vertreten die Religion, und wachen, daß dieselbe aufrecht erhalten, und ihr nicht entgegen gehandelt werde; so werden diejenigen der Staats-Einwohner, welche die Minorität dem confessionellen Verhältnisse nachbilden, immer eine Furcht haben, von der Mehrzahl der Geistlichkeit der entgegengesetzten Confession bedrückt zu werden, es wird kein wahres Zutrauen und Harmonie entstehen, oder bleibend seyn. Mehrere im Volke werden auch fürchten, daß man durch weltliche Mittel die eine oder andere Religion aufrecht erhalten, oder ihr

einen Vorzug sichern wolle, wenigstens werden sie die Besorgniß hegen, daß die Geistlichkeit dadurch Gelegenheit erhält, einen indirekten Zwang zu üben, weil nicht nur ein Jeder einsieht, zu was sonst sie in der Stände-Versammlung sind, man wird daher wähnen, die volle Gewissensfreiheit sey nicht genugsam gesichert, und so wird immer ein Stoff des Mißtrauens übrig bleiben.

Glaubt aber das Volk, daß die Pfarrer blos ihr zeitliches Interesse, oder dasselbe wenigstens neben der Religion in der Stände-Versammlung vertreten; so muß dieser Anschein von Eigennutz ein falsches Licht auf die Diener der Religion werfen, das ihnen selbst bei Ausübung ihres Berufes hinderlich werden könnte.

Darum sollten meiner Ansicht nach die Pfarrer, und die Geistlichkeit überhaupt keine eigene Wahlclasse bilden, überhaupt in dieser Eigenschaft als Wähler nicht auftreten.

Wollte man annehmen, daß die Pfarrer als zunächst unter dem Volke lebend, und vermöge ihres Berufes zunächst auf dasselbe einwirkend, am Besten von den Verhältnissen und den Bedürfnissen desselben unterrichtet seyen, daher auch die beste Auskunft über die Lage und den Zustand desselben geben, und den zweckmäßigsten Rath über die zur Abhülfe gegründeten Beschwerden zu ergreifenden Maßregeln ertheilen könnten; so wird doch dadurch keineswegs die Nothwendigkeit, die Pfarrer für wahlstimmfähig zu erklären, und für sie eine eigene Wahlclasse zu bilden, nachgewiesen; sondern es genügt ganz, wenn sie nur von der Wählbar-

keit nicht ausgeschlossen, wenn sie, wie ein Jeder im Volke, wählbar sind, was ihnen auch durchaus nicht angestritten werden soll, da meiner oben erörterten Ansicht zufolge die Wählbarkeit durchaus an keine Bedingung zu knüpfen ist. Das Volk wird dann diejenigen Pfarrer schon heraus zu wählen wissen, welche sein Zutrauen genießen, und diese, keine andern, sollen Abgeordnete seyn.

Was die Wahl der Abgeordneten von den Universitäten betrifft, bey welchen von den Kandidaten gleichfalls kein Besitzthum, und keine Steuergröße gefordert wird; so hat man dadurch wahrscheinlich die Wissenschaften repräsentiren wollen. Warum man aber zu dieser Repräsentation, die allerdings sehr ehrenvoll ist, nun die Universitäten gewählt, und sogar Institute, welche rein für die Wissenschaften in ihrer höchsten Stufe gebildet sind, ich meine die Akademie der Wissenschaften ausgeschlossen hat, warum man die wissenschaftlich gebildeten Männer, die Gelehrten unter den Staatsdienern, und in der Nation überhaupt nicht zuließ, oder nicht zulassen will, ist schwer abzusehen. Sollen die Wissenschaften repräsentirt werden; so müssen in der Classe der Repräsentanten derselben auch alle diejenigen gezogen werden, welche sich die Wissenschaften zum Gegenstande ihrer Arbeiten genommen haben; also alle Professoren, alle Mitglieder der Akademien, alle Staatsdiener, alle Geistliche, dann alle Privatgelehrte, oder wenigstens diejenigen von ihnen, welche einen akademischen Grad erlangt haben.

Allein ich sehe nicht ein, und finde keinen hinreichenden Grund, warum die Wissenschaften eine eigene Repräsentation in der Stände-Versammlung haben sollen. Wollte man jeden Stand, jedes Interesse besonders repräsentiren lassen; so müßte man außerordentlich viele Unter-Abtheilungen machen, eben so viele Wahlclassen bilden, und würden auf nicht zu hebende Schwierigkeiten stoßen.

Unsere Verfassung nimmt einmal als Hauptgrund der Repräsentation in der Stände-Versammlung das Besitzthum und die hievon zu entrichtende Steuergröße an. Der Grund ist triftig, und mit Recht bilden die Grundbesitzer eigene Classen der Wähler, und man wird nicht mit Fug etwas einwenden können, wenn die Wahl der größern Zahl der zu ernennenden Deputirten den Grundbesitzern zugewiesen wird.

Den Grundbesitzern gegenüber steht die Masse des Volkes, welches kein Grundbesitzthum hat. Bei einer vollständigen Repräsentation müssen Alle, die zum Volke gehören, repräsentirt werden. Die Unbegüterten gehören mit zum Volke, also müssen auch sie ihre Vertretung haben. Da man ferner nun einmal den Besitzthum zu einem Grunde der Repräsentation erhoben hat, und derselbe demnach eine Abtheilung der Wähler bildet; so ergibt sich daraus die zweite Abtheilung der Wähler, nämlich die Classe der Unbegüterten von selbst. Beide Classen erschöpfen das Ganze; denn ein Jeder im Volke muß nothwendig entweder zu den Begüterten oder zu den Unbegüterten gehören; durch diese zwei Abtheilungen wird das Repräsentations-System

ganz vollendet, und eine weitere Abtheilung ist nicht nothwendig.

So wie die erste Haupt-Abtheilung der Begüterten mehrere Classen hat, als die Classen der Gutsbesitzer mit adelicher Gerichtsbarkeit, der Besitzer städtischer Gründe und Gewerbe, der Landeigenthümer; so könnten auch die Nichtbegüterten als die zweite Haupt-Abtheilung drei Classen bilden, und in deren erste Classe diejenigen, welche entweder gar keine Schulen, oder nur die Volksschulen besucht haben, eingereiht, in die zweite diejenigen, welche außer den Volksschulen, auch noch andere Schulen, Anstalten n. s. w., jedoch keine Universität besucht haben, gesetzt, der dritten Classe hingegen alle diejenigen zugetheilt werden, welche vollendetes Universitätsstudium nachzuweisen vermögen.

Würde über dieses durch Aufhebung der Bedingun- und Erfodernisse zur Wählbarkeit eine freie Wahl hergestellt; so hätten wir, wenigstens nach meinem Erachten das Bild einer vollkommenen Repräsentation, wie es die Wissenschaft und die Idee erfodern. Das gesammte Volk hätte Theil an den Wahlen, kein Hinderniß bestünde, die würdigsten, die kenntniß- und erfahrungsreichsten Volksvertreter auszuwählen, aus allen Classen und Ständen würden die Gediegensten hervorgezogen werden, und eine solche Repräsentation, welche mit der Kraft das volle Vertrauen der Nation verbünde, müßte mit einem weisen Ministerium und einer väterlich gesinnten Regierung unglaublich viel Gutes wirken können.

Ich schließe meinen Brief mit der Wiederholung, daß ich über die Wahlart nur deswegen schrieb, weil der Herr Briefverfasser dieselbe in seinen Brief aufnahm, und daß ich nichts weiter wollte, als meine Idee hierüber niederlegen, wie mir selbe die Wissenschaft zu fodern scheint.

Antwort

auf den zweiten Brief.

Ihr zweiter Brief ist der Erörterung der Frage über die Wahl der Beamten in die Stände-Versammlung gewidmet, und Sie stellen hierüber die Grundsätze auf, daß die Verfassungs-Urkunde eine Vertretung des Beamten-Standes nicht kenne, daß Beamte als solche mit Recht von der Repräsentation des Volkes ausgeschlossen seyen, daß sie hingegen in einer oder der andern Classe der zur Wahl der Abgeordneten Berechtigten als Guts- oder Häuser-Besitzer auftreten können, wenn sie sich vermöge dieses Besitzes dem Volke angereiht haben. Sie halten es aber in der Regel nicht für gerathen, den Beamten leichtlich zu viel Vertrauen zu geben.

Als Gründe Ihres Mißtrauens gegen die Beamten, und gegen die Wahl derselben zu Abgeordneten geben Sie

an, daß der Beamte als Controllirter oder als zu Controllirender nicht wohl Controlleur der Staats-Regierung seyn könne, daß der Beamte von der Regierung abhängig sey, mithin nicht wohl seinem obersten Vorstande entgegen treten könne, daß er von dem, was er in seinen staatsdienstlichen Verhältnissen wisse, vermöge des Amtsgeheimnisses keinen Gebrauch machen dürfe, dann daß die Beamten zur Absicht haben könnten, durch ihre Opposition den Ministersessel zu erstreben.

Daß der Beamtenstand keiner eigenen Vertretung bedürfe, und eine solche auch nicht haben solle, darüber habe ich mich bereits in meiner Antwort auf Ihren ersten Brief ausgesprochen, ich kann mich daher hier darauf beziehen, und mich überhaupt kürzer fassen. So viel aber ist gewiß, daß wenn der Stand der Geistlichkeit eine eigene Vertretung in der zweiten Kammer der Stände-Versammlung hat, dieselbe auch der Beamten-Stand haben solle.

Ich will es versuchen, den Beamten-Stand zu vertheidigen, und deswegen gerade auf die Quelle losmarschiren, von welcher mir das Uebel zu kommen scheint. Das Uebel kömmt daher, daß man ein allgemeines Wort „Staats-Diener" gewählt hat, und damit alle bezeichnet, welche von der Regierung einen Sold genießen, ohne Unterschied des Grades, in welchem sie angestellt sind, und ohne Rücksicht auf den Einfluß, welchen ihr Wirkungskreis auf die Regierung des Staates äußert. Dieses Wort „Staats-Diener" in einer so großen Ausdehnung, in einer solchen Allgemeinheit gibt einen Anstrich von Servilität, wozu vielleicht auch die Uniformen

das ihrige beitragen, man betrachtet alle Angestellte als Diener, sohin gleichsam als Leute, die keinen eigenen Willen haben dürfen, die nur zum Gehorchen und Vollziehen da sind. So betrachtet, kann freilich kein Diener der Regierung Vertreter des Volkes seyn.

Allein mir erscheint die Sache von einer ganz andern Seite. Ich mache einen großen Unterschied zwischen den Angestellten, und scheide diejenigen, welche an der Regierung, an der Leitung der öffentlichen Angelegenheiten Theil zu nehmen berufen sind, von denjenigen aus, welche blos zur Erhaltung der Dienstes-Ordnung bestimmt erscheinen. Etwas anderes ist ein Minister, ein Vorstand und die Räthe der Kreis- und Zentralstellen, die Stadt- und Landbeamten mit ihren Räthen und Assessoren; etwas anderes sind die Sekretaire, Registratoren, Schreiber, Bothen u. s. w. Erstere greifen in die Speichen der Staats-Maschine thätig ein, ihr Wirken wird gefühlt, sie lenken und leiten das Oeffentliche, ihr Beruf erfodert große Vorbildung, die Ausbildung der Anlagen hiezu viel Vernunft, Männer dieser Art sind nicht gar zu häufig, und wollte man alle die genannten Stellen mit vollkommen entsprechenden Männern besetzen; so würde der Staat gar oft in Verlegenheit kommen, und nicht Leute genug haben. Der Competenten gibt es zwar viele, aber derer, die da sind, was sie seyn sollen, wenige; viele sind berufen, aber wenige auserwählt. In solchem Grade angestellte, vollkommen qualifizirte Männer weihen zwar ihre Kräfte dem Staate, und werden auch dafür vom Staate bezahlt, aber sie sind keine Diener des Staates;

denn der Staat kann nichts befehlen, also auch keine Diener haben; sie sind so wenig Diener des Staates, als der Vormund Diener seines Puppillen, der Arzt Diener des Patienten u. s. w., nein, sie sind die Leiter, die Vormünder des Staates, sie erhalten den Staat, und bewirken, daß die Staatsmaschine den angewiesenen zweckgemäßen Gang gehe.

Kann der Staat keine Diener haben, so könnte doch die Regierung Diener haben, wird man einwenden. Allerdings, aber nur mit dem Unterschiede, daß die Männer, welche in den bezeichneten Graden funktioniren, nicht Diener, sondern Gehülfen der Regierung sind, und eben so viele Glieder des Regierungs-Organismus bilden, welche alle lebendig und thätig, wirksam und schaffend einwirken müssen, wenn der Staatszweck erreicht werden soll.

Ganz anders verhält es sich mit dem sogenannten Unter-Personale, mit den Sekretairen, Registratoren, Regie-Verwaltern, Schreibern, Bothen u. s. w. Diese haben keinen direkten Einfluß auf den Gang der öffentlichen Angelegenheiten, ihre eigentliche Bestimmung ist zunächst die Erhaltung der Ordnung bey der Stelle oder Behörde, bey welcher sie angestellt sind, und der mehr mechanische Dienst. Sie sind streng genommen, nur Diener der Stelle oder Behörde, deren Papiere und Utensilien sie in Ordnung halten, welchen sie in die Hand arbeiten, nnd welche sie bedienen sollen.

Diese Classe unter den Namen der Staats- oder Regierungs-Dienerschaft zu subsiduiren, kann noch eher angehen, obgleich ich glaube, daß auch für sie ein das

Ehrgefühl weniger beleidigender Titel ausfindig zu machen wäre.

In keinem Falle dürfte aber auf die Angestellten der ersten Classe solche Bennung passen, und ihnen daher der mehr angemessene Titel „Staats-Beamte" wieder beizulegen seyn; macht jedoch die Praxis schon diesen Unterschied, indem sie ein höheres, oder das Raths-Personal, dann das Unter-Personal ausscheidet. Würde dann vollends auch den äußern Beamten der Titel „Herr" wieder gegeben, dessen Entbehrung im Gegenhalte zu der diesen Vorzug genießenden Geistlichkeit ihnen schwer fallen muß, auch sie in den Augen ihrer Untergebenen zurücksetzte, so würden die Staatsbeamten ganz in den Stand eintreten, welchen sie vormals in Deutschland hatten, wobey sie geachtet, und doch das Volk zufrieden war.

Faßt man diesen Unterschied, wie es sich gebührt, auf; so stellt sich die Frage wegen der Zulassung der sogenannten Staatsdiener zur National-Repräsentation auf einen ganz andern Standpunkt, und die aus dem dienerschaftlichen Verhältnisse hergenommene Einwendung erhält eine ganz andere verschiedene Seite.

Der Staatsbeamte erscheint nicht nur als Regierungsbeamter, er ist und bleibt auch Staats- oder National-Beamter, und ist als solcher der Nation verpflichtet. Als Regierungsbeamter soll er seine Dienste der Regierung widmen, und ihr Gehülfe seyn, er darf sich aber nie mit ihr zur Erreichung eines Zweckes verbinden, welcher gegen die Grundsätze der Verfassung gerichtet ist, oder eine Umgehung verfassungsmäßiger Be-

stimmungen bezielt. Er hat die Verfassung beschworen, und ist für die Erfüllung dieses Schwures nicht nur dem Staatsoberhaupte, sondern auch der Nation verantwortlich. Seine Pflichten gegen Fürst und Vaterland können daher nie in eine wahre Collision kommen, und nie kann er seine Pflichten als Gehülfe der Regierung verletzen, wenn er in der Stände-Versammlung verfassungsmäßig für die Verfassung, deren Erhaltung und Beförderung ihrer Zwecke arbeitet.

Dieses vorausgesetzt, lassen sich leicht folgende Folgerungen ziehen:

1) Der Stand der Staatsdiener bedarf keiner besondern Vertretung bey der National-Repräsentation.

2) Der Stand der Staatsdiener soll aber auch von der Wählbarkeit, und von dem Eintritte in die Stände-Versammlung durchaus nicht ausgeschlossen werden.

3) So lange der Stand der Geistlichkeit eine eigene Vertretung bey der National-Repräsentation hat; so lange dürfte ein Anspruch hierauf auch dem Stande der Staatsbeamten zustehen; denn beide Stände stehen in gleichem Verhältnisse, beide sind für öffentliche Zwecke, der eine für die religiöse Erziehung, der andere für das bürgerliche Wohl der Staats-Einnehmer bestimmt, beide werden aus öffentlichen Mitteln unterhalten, beide stehen oder sollen doch stehen auf gleicher Stufe der Bildung, endlich was die Kenntniß des Staates und seiner Angelegenheiten betrifft; so wird der Stand der

Staatsbeamten wohl den Vorzug vor dem Stande der Geistlichkeit behaupten.

Hienach lassen sich auch die Motive, welche ein Mißtrauen gegen die Wahl der Staatsbeamten in die Stände-Versammlung erzeugen sollen, und somit auch die Einwendungen gegen die Wählbarkeit der Staatsbeamten widerlegen.

Der Satz, daß der Beamte als Controllirter oder als zu Controllirender nicht wohl Controlleur der Staats-Regierung seyn könne, scheint bey der ersten Ansicht ganz richtig zu seyn; allein wenn man ihn näher zergliedert, so wird man finden, daß diese Controlle den Eintritt der Staatsbeamten in die Stände-Versammlung nicht hindere, vielmehr denselben wünschenswerth mache.

Die Stände-Versammlung übt nicht blos die Controlle gegen die Regierung aus, sie hat noch eine viel wichtigere und höhere Bestimmung, sie nimmt Theil an der Gesetzgebung, denn ohne den Beirath und die Zustimmung der Stände des Königreichs kann kein allgemeines neues Gesetz, welches die Freiheit der Personen oder das Eigenthum der Staats-Angehörigen betrifft, erlassen, noch ein schon bestehendes abgeändert, authentisch erläutert, oder aufgehoben werden. Eben so steht der Stände-Versammlung das Recht der Zustimmung zur Erhebung aller direkten Steuern, so wie zur Erhebung neuer indirekter Auflagen, oder zur Erhöhung oder Veränderung der bestehenden zu. Die Ausübung dieser hochwichtigen Rechte ist mit keiner Controlle gegen die Regierung verbunden, und in dieser Beziehung steht

dem Eintritte der Staatsbeamten in die Stände-Versammlung sogar aus dem Gesichtspunkte der Controlle kein Hinderniß im Wege.

Was nun die Controlle selbst betrifft, so kann diese gegen die Verwendung der Staats-Einnahmen, also gegen das Rechnungs-Wesen des Staates, oder gegen das constitutionelle Verfahren der Regierung und ihrer Beamten gerichtet seyn. In so ferne sie gegen das Rechnungs-Wesen des Staates gerichtet ist, kann selbe den Eintritt aller derjenigen Staatsbeamten, welche mit der Verrechnung nichts zu thun haben, in die Stände-Versammlung nicht hindern. Da ferner die Rechnungen aller verrechnenden Behörden durch den obersten Rechnungshof abgehört werden, sohin alle verrechnenden Behörden durch denselben bereits controllirt sind, und nur der oberste Rechnungshof mit dem Finanz-Ministerium vis à vis der Stände-Versammlung die Rechnungs-Ablage hat; so könnten strenge genommen, aus Rücksicht auf die Controlle gegen das Staatsrechnungs-Wesen nur die Staatsbeamten des Staats-Ministeriums der Finanzen, und des königlichen obersten Rechnungs-Rathes von der Theilnahme an der National-Repräsentation ausgeschlossen werden.

Will man nicht annehmen, daß alle Rechnungsbeamte, die Mitglieder des obersten Rechnungshofes und des Finanz-Ministeriums mit eingeschlossen, sich zu einer falschen Rechnungs-Stellung, und Malversation verständigen, was wohl nie der Fall seyn wird; so kann der einzelne Rechnungs-Beamte nur für das von ihm verwaltete Amt eine falsche Rechnung stellen, oder

ein Kassa-Defizit machen. Die Erforschung eines Kassa-Defizits kann nun ohnehin nicht in den Wirkungskreis der Stände-Versammlung fallen, denn dieselbe kann weder eine Kassa-Visitation vornehmen, noch eine Amts-Untersuchung pflegen; sie hat es blos mit den ihr vorgelegten Rechnungen zu thun. Es bleibt sohin nur mehr der Fall einer falschen Rechnungsstellung übrig. Allein diese sollte eigentlich der oberste Rechnungshof ermitteln, weil er die Staats-Rechnungen der National-Repräsentation vorzulegen hat. Will man aber gleichwohl annehmen, daß die Stände-Versammlung alle einzelnen Rechnungen, welche die Theile der Haupt-Finanz-Rechnung bilden, revidiren und einzeln prüfen solle, will man ferner gleichwohl annehmen, daß ein Beamter, welcher eine falsche Rechnung gestellt hat, in die Stände-Versammlung gewählt werde, was ich jedoch sehr bezweifle, weil ein solcher Beamter gewiß auch in andern Beziehungen suspekt wäre, sohin auch des Zutrauens der Wähler sich nicht erfreuen dürfte; so wäre es hinreichend, wenn der zum Abgeordneten gewählte Finanzbeamte zur Prüfung seiner eigenen Rechnung nicht zugelassen würde, und zwar um so mehr, als ja außer ihm noch immer über hundert Männer in der Kammer sitzen, sohin es weder an Individuen zur Arbeit fehlt, noch er für sich allein gegen die Ansicht der übrigen etwas durchzusetzen vermag.

In Hinsicht auf die Controlle der Stände gegen das constitutionelle Verfahren der Regierung und ihrer Beamten, kann diese ebenfalls nicht Folge einer Amts-Visitation, sondern sie muß aus dem öffentlichen Leben

gegriffen, und kann, den Fall eines allgemeinen Einverständnisses sämmtlicher Regierungsbeamten ausgenommen, in welchem Falle aber die Nation gewiß keine Staatsdiener zu Landständen wählen würde, nur gegegen einzelne Beamte gerichtet seyn, seyen nun diese Beamten höher, oder nieder gestellt, Minister, Regierungs-Präsidenten oder Landrichter u. s. w. Es tritt mithin der eben bei den Finanzbeamten angegebene Fall ein, daß wenn je ein Beamter, dessen Verfahren eine Beschwerde wegen Verletzung constitutioneller Rechte herbeigeführt, wenn je ein solcher gewählt werden sollte, der Verhandlung und Abstimmung in eigener Sache nicht beiwohnen dürfe.

Ergibt sich aus dem Gesagten, daß die für den Ausschluß der Beamten von der Wählbarkeit angeführten Gründen nur bei ein paar Classen der Staatsbeamten sich finden, und daß demnach der Wählbarkeit der übrigen kein gegründetes Hinderniß im Wege stehe; so kommt ferner noch zu erwägen, daß ein Jeder, welcher ein Geschäft besorgen will, dasselbe auch verstehen solle, daß dieses ebenfalls der Fall mit der Ausübung einer Controlle ist, und man muß demnach zugeben, daß eigentlich Staatsbeamte die beste Controlle über Staatsbeamte zu führen vermögen, weil sie die Details der Geschäfts-Verhältnisse kennen, also die Mängel und Gebrechen leichter aufzufinden im Stande sind, als andere mit dem besten Willen, und Anstrengung aller Kräfte. Da die zur National-Repräsentation berufenen Staatsbeamten diejenigen sind, welche am meisten das Vertrauen der Nation genie-

ßen; so wäre es eigentlich der Ausbund der Staatsbeamten, welcher die andern zu controlliren hätte, gewiß die zweckmäßigste Controlle.

Die zweite Einwendung, daß der Beamte von der Regierung abhängig sey, wird durch die oben gegebene Erörterung über den Unterschied zwischen Staatsbeamten und Staatsdienern, dann die Verhältnisse der Erstern gehoben, und ihre unabhängige Stellung ist zum Theil schon dadurch gesichert, daß sie nach dreijähriger Funktionszeit die Ständigkeit und die Vortheile der Pragmatik erringen, und, den Fall eines Verbrechens oder Vergehens ausgenommen, auf den lebenslänglichen Genuß des Standes-Gehaltes rechtlichen Anspruch haben. Ich kann aber bei dieser Gelegenheit den Wunsch nicht bergen, daß alle Staatsdiener, oder eigentlich nur die Staatsbeamten in den pragmatischen Verhältnissen einander gleich gestellt, und demnach der Vortheil der Justizbeamten, daß ihre erste Anstellung und jede Beförderung derselben sogleich definitiv ist, auch den Administrativ-Staatsbeamten eingeräumt werden möchte, was doch wohl noch geschehen wird, und womit dann auch jeder Schein einer Einwendung in dieser Beziehung gegen den Eintritt der Administrativ-Beamten in die Kammer wegfallen wird. Uebrigens darf man sich kühn auf die Erfahrung berufen, welche beweist, daß die in der Kammer der Abgeordneten gesessenen Staatsbeamten sich nicht als abhängig von der Regierung gezeigt, sondern ihre Meinung und Ansicht, auch wenn selbe jenen der Regierung entgegen gesetzt waren, ziemlich frei, und oft mit

viel Wärme und Kraft vorgetragen haben; und unserer weisen und humanen Regierung muß man es zum verdienten Lobe nachsagen, daß sie die freie Aeußerung ihrer Staatsbeamten nicht nur nicht unterdrückt, sondern einige der letztern sogar zu höhern Aemtern befördert habe.

Erheblicher erscheint die dritte Einwendung gegen den Eintritt der Staatsdiener in die Stände-Versammlung, nämlich die, daß der Staatsdiener von dem, was er in seinem staatsdienstlichen Verhältnisse wisse, vermöge des Amts-Geheimnisses keinen Gebrauch machen dürfe. Dieser Einwendung liegt offenbar die Voraussetzung zum Grunde, daß die Staatsregierung und die Stände-Versammlung zwei einander fremde Wesen seyen, daß sie eine entgegengesetzte Tendenz haben, und daß also ein Verrath der Regierung von Seite der Staatsbeamten gegen die Stände-Versammlung statt haben könne; denn Verrath kann nicht gegen sich selbst, kann nur gegen Fremde statt finden.

Allein dem ist nicht also, Staatsregierung und Stände-Versammlung sind einander nicht fremd, sollen wenigstens einander nicht fremd seyn, sie haben ja beide nur einen Zweck zu verfolgen, und ihr Bestreben muß seyn, denselben zu erreichen. Der Beamte ist nicht blos Regierungs-, er ist zugleich National-Beamter, er hat die Verfassung beschworen, und muß den Eid auf die Verfassung, vor dem Dienstes-Eide ablegen, ersterer Eid geht also dem letztern, seine Verpflichtung gegen die Nation jener gegen die Regierung vor, und der Staatsdiener darf, dem Verfassungs-

Eide gemäß, der Regierung dann nicht gehorchen, wenn sie etwas von ihm verlangt, was gegen die Verfassung ist. Daraus ergiebt sich klar, daß eigentlich ein Verrath der Regierung von Seite der Staatsbeamten gegen die Stände-Versammlung nicht statt haben könne.

Kann nun ein solcher Verrath nicht statt haben, so ist auch nicht abzusehen, warum die Stände-Versammlung nicht Gebrauch machen dürfe von den Kenntnissen und Erfahrungen der Staatsbeamten, warum dieser Schatz für sie verloren gehen solle. Ich glaube, da die Stände-Versammlung die Nation repräsentirt, da die Regierungsbeamten zugleich Nationalbeamten sind, sie nicht nur nicht gezwungen werden könne, die Kenntnisse und Erfahrungen der Staatsdiener von sich auszuschließen, sondern daß sie auf die Benützung derselben ein vollkommenes Recht habe.

Ueberhaupt ist es mit diesem Amts-Geheimnisse ein besonderes Ding, und es scheint, daß man bei der Erlassung der verbiethenden Bestimmungen hierüber die Sache etwas zu allgemein genommen habe. Man sollte billig unterscheiden, zwischen Thatsachen, Urkunden, Plänen, statistischen Notizen u. dgl., zu deren Kenntniß und Einsicht der Staatsbeamte, vermöge seines Amtes kömmt, oder deren Bewahrung ihm vermöge seines Amtes obliegt, und zwischen den Kenntnissen und Erfahrungen, welche er sich in, durch und bei der Ausübung seines Amtes erworben hat. Ersteres sind Geheimnisse, durch deren Verrath an den Feind, oder durch deren allgemeine Bekanntmachung er dem

Staate schaden kann. Diese Staats-Geheimnisse zu verrathen, muß verboten seyn, und der Verräther muß bestraft werden. Man muß aber das Verbot auf den Zweck, also auf das beschränken, was bekannt gemacht, dem Staate Schaden bringen kann, und also alles davon ausschließen, dessen Bekanntmachung dem Staate keinen Schaden bringt, sondern nur die freie Diskussion befördert, und eben dadurch dem Staate Nutzen verschafft, weil es die Ermittlung der Wahrheit erleichtert, und wenn finstere Bosheit die Regierung irre zu leiten sucht, die Täuschunz aufdeckt. Ein bestimmtes Gesetz, das aber auch ganz klar ist, das in deutlichen Worten abgefaßt, keinem Zweifel, keiner zweideutigen Auslegung Raum läßt, thut uns daher Noth, und bei diesem Anlasse dürfte die Verletzung des Amts-Geheimnisses, wenn sie nicht den Staat an den Feind verräth, aus der Reihe der Verbrechen und Vergehen ausgestrichen, und dorthin gesetzt werden, wohin sie ihrer Natur nach gehört, nämlich in die Reihe der Disciplinar-Uebertretungen.

Was nun die Kenntnisse und Erfahrungen betrifft, welche sich ein Staatsdiener durch und bei Gelegenheit seines Amtes sammelt, so heißt die Zumuthung, daß er davon außer seinem Amte keinen Gebrauch machen soll, so viel als ein Gebot, daß er diese erworbenen Kenntnisse und Erfahrungen bei seinem Austritte aus der Amts-Lokalität von sich abstreifen, und dann gerade so denken, reden und handeln solle, als ob er diese Erfahrungen nicht gemacht, diese Kenntnisse nie gesammelt hätte. Nun ist aber

solches rein unmöglich, diese Kenntnisse, diese Erfahrungen verweben sich mit den übrigen Kenntnissen und gemachten Erfahrungen des Mannes, sie influenziren auf seine Ansichten und Denkungsweise, und geben derselben eine gediegene Bildung. Er kann nicht mehr aus dem Kreise seiner Bildung heraustreten, sein Bildungs-Grad wird in allen seinen Reden und Handlungen sichtbar werden; und sollte er diesen verläugnen, so müßte er in allen Gesellschaften verstummen, und eigentlich sich dümmer stellen, als alle gemeinen Leute, denn diese machen auch ihre Erfahrungen in ihrem gewöhnlichen Leben, und dürfen dieselben nach Belieben unbeschränkt und unbekümmert benützen; nur der Staatsdiener soll seine im Amte erworbene Erfahrung der Bildung verläugnen, und da er andere Erfahrungen zu machen, entweder gar nicht, oder nur wenig Gelegenheit hatte; so wäre er der Mann ohne Erfahrung, und müßte also außer dem Amte ungeschickter und unbeholfener dastehen, als jeder gemeine Mann.

Man sieht daraus, daß der Satz, daß der Staatsdiener von dem keinen Gebrauch machen dürfe, was er im staatsdienstlichen Verhältnisse wisse, zum Theil unrichtig ist, zum Theil einer großen Beschränkung, und überhaupt die Gesetzgebung über das Amts-Geheimniß einer Berichtigung und Verbesserung bedürfe.

In keinem Falle aber kann es vis à vis der Stände-Versammlung für den Staatsdiener ein Amts-Geheimniß geben, und höchstens nur die Frage einer Erörterung unterliegen, was zur Mittheilung in öffent-

lichen Sitzungen, oder zur Mittheilung in geheimen Sitzungen, dann in den Ausschüssen, und an die Referenten der Ausschüsse geeignet sey. Somit wäre auch die dritte Einwendung gehoben.

Am allerwenigsten erheblich ist aber die vierte Einwendung, daß ein Beamter die Absicht haben könne, durch die Opposition den Ministersessel zu erstreben. Den Ministersessel hat der König zu vergeben, und er wird ihn nur an solche vergeben, von denen er überzeugt ist, daß sie sein Zutrauen verdienen. Die Leistungen eines Abgeordneten in der Kammer können nur dazu dienen, daß er dem Könige vielleicht besser bekannt wird, als er es außerdem nicht geworden wäre, und das ist kein Unglück. Bleibt ja die Würdigung doch immer dem Könige vorbehalten.

Nachdem ich mich nun über die Repräsentation des Beamtenstandes in der Stände-Versammlung, über Wahlfähigkeit und Wählbarkeit der Staatsbeamten zureichend geäußert habe, erübriget mir nur noch, etwas über die weitern Bemerkungen des Herrn Verfassers im zweiten Briefe zu sagen.

Sie meinen, man wolle die Wahl der Staatsbeamten in die Stände-Versammlung dadurch als nothwendig darstellen, weil die Beamten beinahe ausschließend die wissenschaftlich gebildeten Männer seyen, welche die den Kammern obliegenden Arbeiten zu leisten vermöchten. Allein meines Wissens hat Niemand je behauptet, daß nur die Staatsdiener allein die nöthige Intelligenz besitzen; man hat sich nur gegen ihre Exklusion erhoben, und gewiß nicht mit Unrecht be-

hauptet, daß sie vermöge ihrer Kenntnisse und Erfahrungen wohl geeignet wären, an den Berathungen der Kammer wirksamen Antheil zu nehmen. Niemanden aber ist es eingefallen, oder könnte es wohl einfallen, die Behauptung aufzustellen, daß es nicht auch außer den Staatsdienern Männer gäbe, welche gleich diesen, oder vielleicht auch noch besser als diese Vorschläge zu des Vaterlandes Wohl machen, oder die von der Staatsregierung gemachten prüfen könnten. Darum lasse man jedem Stande seine Ehre, lasse aus allen Ständen nach Maaßgabe des Zutrauens, welches das Volk den Einzelnen schenkt, die Männer für die National-Repräsentation wählen, und es wird aus dieser Wahl eine Mischung von Individuen hervorgehen, welche in ihrer Gesammtheit die nöthige Summe von Kenntnissen und Erfahrungen vereinigen, um das Beste des Staates gehörig zu berathen.

Daß die Akademie der Wissenschaften die Leistungen der Staatsbeamten surrogiren würde, bezweifle ich sehr; noch mehr aber den Satz, daß dieselbe bessere Dienste leisten würde, als eine Stände-Versammlung. So viele Bände über die Verhandlungen würden wir zwar nicht bekommen, als bei der Stände-Versammlung aber ob es nicht langsamer gehen würde, als bei der Kammer, möchte ich nach bekannten Erfahrungen nicht widersprechen. Ueberhaupt scheinen mir bloße Gelehrte ohne Praxis am wenigsten geeignet, an der Leitung oder Lenkung der Staats-Maschine Theil zu nehmen, und immer fällt mir dabei der Spruch jenes großen Regenten ein, welcher sagte: „wenn ich eine Provinz

strafen will, so setze ich ihr einen Philosophen zum Gouverneur."

Doch ich will mich auch dabei nicht aufhalten, da gewiß Niemand in Bayern die Akademie der Wissenschaften an den Platz der Kammer der Abgeordneten wird setzen wollen. Wichtiger ist mir die Behauptung, welche Sie in Ihrem Briefe aufstellen: „Bayerns Regent habe sich mit einer Standschaft aus allen Classen seines Volkes umgeben wollen, um die Wünsche, Bedürfnisse und Beschwerden seines Volkes zu erfahren, um die Weisheit der Berathungen dadurch zu verstärken, daß das von Seite der Staatsregierung allseits theoretisch Geprüfte nun auch praktisch gewürdiget werde, dahin, ob es den Verhältnissen des Landes angemessen sey. Zu diesem Ende, und allein zu diesem Ende seyen alle Classen der Staatsbürger zur Theilnahme an der Standschaft aufgerufen."

Diese Behauptung enthält zu viele Unrichtigkeiten, und ist zugleich zu einflußreich, als daß sie, nachdem sie einmal öffentlich ausgesprochen und gedruckt wurde, unberichtiget, unwidersprochen belassen werden darf.

Bayerns Stände haben zwar das Recht und die Pflicht, die Wünsche, Bedürfnisse und Beschwerden des Volkes vor den Thron zu bringen; allein dieses ist nicht ihre ganze, dieses ist nur ein Theil ihrer Aufgabe; dazu brauchten sie sich nicht einmal mit großem Kosten-Aufwande zu versammeln, das könnte ein jeder Abgeordnete vom Hause aus thun. Nein, unsere Abgeordneten haben noch einen höhern Wirkungskreis, sie sind berufen, auch

zur Abhülfe der Beschwerden des Volkes, zur Erfüllung der Wünsche desselben mitzuwirken; sie haben, wie schon früher erörtert wurde, Theil an der Gesetzgebung.

Der Verfasser sieht in die Seele des Regenten, und spricht hierauf ganz unbedingt aus, die Stände hätten die Gesetze nicht theoretisch, sondern nur praktisch zu prüfen, nur dahin zu würdigen, ob sie den Verhältnissen des Landes angemessen seyen. Allein das ist weit gefehlt. In die Seele des Regenten kann der Herr Verfasser nicht sehen, und wenn er es könnte, so darf er es nicht, denn der Regent ist eine heilige und unantastbare Person, seine Person soll daher bei dergleichen Erörterungen ganz außer aller Anregung gelassen werden. Auch kömmt es nicht darauf an, was der Regent denkt oder will; sondern auf das, was die Verfassungs-Urkunde und ihre Edikte sprechen.

Nun machen aber weder die Verfassungs-Urkunde, noch die sie ergänzenden Edikte einen Unterschied zwischen der theoretischen und praktischen Prüfung der Gesetze. Nirgends heißt es, daß die theoretische Redaktion der Gesetze blos der Staatsregierung zustehe, und die Kammern die ihnen vorgelegten Gesetzes-Entwürfe nur dahin zu würdigen hätten, ob sie den Bedürfnissen des Landes angemessen seyen, oder nicht. Nicht blos eine solche Würdigung haben die Stände, nein sie haben das volle Recht des Beirathes und der Zustimmung, und ohne diesen Beirath, ohne diese Zustimmung kann kein allgemeines neues Gesetz, welches die Freiheit der Per-

sonen oder das Eigenthum der Staats-Angehörigen betrifft, erlassen noch ein schon bestehendes abgeändert, authentisch erläutert oder aufgehoben werden.

Das klingt ganz anders, als eine bloße praktische Würdigung, welche die Kammern in ihrer Würde weit zurücksetzen müßte. Darum muß man solchen Behauptungen gleich in ihrem Entstehen, gleich bei ihrer ersten Bekanntwerdung entgegen treten, damit sie nicht später an Orten und Gelegenheiten benützt, und als Wahrheiten bei Anlässen vorgetragen werden, wo man denselben entweder gar nicht, oder nicht mehr mit Erfolg widersprechen kann.

Auch läuft diese Behauptung gegen die Natur der Staatsregierung, und gegen die Bestimmung der Staatsbeamten. Nach dieser Behauptung hätte die Regierung die Theorie eines Gesetzes zu bearbeiten, und dieselbe vollkommen ausgearbeitet darzustellen; die Landstände sollten die theoretische Arbeit der Regierung prüfen, ob sie in der Praxis anwendbar sey, oder nicht, und so sollte das Gesetz entweder zu Stande kommen, oder verworfen werden.

Das heißt doch gewiß, die Natur von allen Seiten verkehren. Die Theorie auszuarbeiten und fortzubilden ist Sache der Gelehrten, nicht Sache der Staatsbeamten, diese haben die Theorie auf die Praxis überzutragen, und dieselbe in dem gegebenen Staate nach dessen eigenthümlichen Verhältnissen anzuwenden. Dazu gehört nebst der Theorie, Kenntniß des gegebenen Staates und seiner Bewohner, der Agrikultur und der In-

dustrie, des Handels des Landes, mit einem Worte aller innern und äußern Staats-Verhältnisse; weswegen nur die obersten Staatsbeamten, welche erst nach Zurücklegung mehrerer Dienstesjahre und Begleitung mehrerer Aemter stufenweise zu höhern Stellen gelangt sind, zur Entwerfung und Bearbeitung der Gesetze verwendet werden. Wie himmelweit wäre es demnach gefehlt, wenn diese Staatsbeamten nur Theorien schmieden, und dieselben den Landständen vorlegen wollten.

Auch kann es nicht zweckmäßig seyn, ein Gesetz vorerst vollständig nach der Theorie auszuarbeiten, und dann erst zu fragen, was die Praxis dazu spricht. Es wäre ja bestimmt viele Zeit und Arbeit erspart, wenn man vorerst die Prinzipien aufstellte, nach welchen das Gesetz entworfen und bearbeitet werden soll. Diese aus der Theorie entnommen, an der Praxis und Erfahrung zu prüfen, sofort über die Prinzipien übereinzukommen, und dann nach den angenommenen Prinzipien das Gesetz auszuarbeiten, ist der regelmäßige, am sichersten und am schnellsten zum Ziele führende Weg.

Dieses vorausgesetzt dürften, wenn die Mitwirkung der Stände-Versammlung zur Gesetzgebung blos praktische Würdigung seyn sollte, nicht die ausgearbeiteten Gesetze an die Kammern zu bringen seyn; sondern man müßte ihnen nur die den Gesetzen zu Grunde liegenden Prinzipien mittheilen, sie über diese debatti-

ren und abstimmen lassen, ihren Beschluß hierüber erholen, und dann die Gesetze darnach redigiren.

Ich zweifle nicht, daß ein solches Verfahren jeden Falles gut wäre, und vor der dermaligen Art, die vollendeten Gesetzes-Entwürfe in die Kammern zu bringen, den Vorzug verdiene, weil alle Abgeordneten leichter auffaßten, um was es sich handelt, sohin ihnen auch die Beurtheilung erleichtert, und sie dadurch in den Stand gesetzt würden, ein richtigeres Votum zu führen.

Allein damit will ich keineswegs aussprechen, daß es hieran genüge, und daß damit die Aufgabe der Kammer der Abgeordneten gelöst sey; nein ich halte diese Methode nur darum für zweckmäßiger, weil dadurch die zu beantragenden Gesetze in kurze, einfache Sätze aufgelöst würden, man also klarer sehen würde, was die Staatsregierung will, und weil die Beurtheilung leichter wäre, auch man für den Fall, daß der Gesetzes-Entwurf verworfen wird, die auf dessen vollständige Ausarbeitung zu verwendende Zeit erspart hätte. Ich glaube aber, daß wenn die Staatsregierung und die Landstände auf die angegebene Art über die einem Gesetzes-Entwurfe zu Grunde zu legenden Prinzipien übereingekommen sind, der hienach von der Regierung vollständig zu redigirende Gesetzes-Entwurf der Kammer noch einmal zur Einsicht, Berathung und Beschlußfassung vorgelegt werden müsse, damit dieselbe die Ueberzeugung erhalte, daß die von ihr angenommenen Prinzipien eingehalten, nichts fremdartiges eingemischt, und in die

Vollzugs-Vorschriften keine größere Härte gelegt werde, als die Kammer gewollt hat. Auch muß diese nochmalige Einbringung des Gesetz-Entwurfes in die Kammer schon deswegen geschehen, weil denselben, wie gesagt, nicht blos die Würdigung der Gesetze von ihrer praktischen Seite, sondern das Recht des Beirathes und der Zustimmung zusteht.

Es wird somit die Behauptung, daß die Landstände nur allein zu dem Zwecke, um das von der Staatsregierung theoretisch Geprüfte auch praktisch zu würdigen, berufen seyen, hinlänglich widerlegt seyn. Dagegen kann die Einwendung, daß die Abgeordneten aus der Bürger- und Bauern-Classe mit all' ihrem gesunden Menschen-Verstande den Zweck der Repräsentation verfehlten, und von den wenigen zufällig anwesenden Gelehrten abhängig seyen, unter deren Leitung sie arbeiten, und in deren Seele sie stimmen müßten, nicht aufkommen. Denn, wie es jetzt steht, wo ganz ausgearbeitete Gesetze, mit vieler Gelehrsamkeit ausgestattet, in die Kammer gebracht werden, wo dieselbe über vollständige Gesetzbücher debattiren und entscheiden soll, wo die Finanzrechnung eine Gestalt hat, in welche sich zu finden, vielmehr sich ganz in derselben auszukennnen, keine gemeine Geschicklichkeit erfodert wird, kann nun der Gesetz- und Sachverständige ein selbstständiges Urtheil führen, und es bleibt den Abgeordneten aus der Bürger- und Bauern-Classe, wenn sie nichts weiter als gesunden Menschen-Verstand besitzen, nicht viel mehr übrig, als sich in die Arme der anwesenden

Sachverständigen zu werfen, zu hören, was diese hierüber, für und dagegen sagen, sich dann heraus zu klauben, wer mehr oder weniger Recht haben möge, und demnach bei der Abstimmung ihre Stimme zu geben.

Ein eigenes selbstständiges Urtheil zu fällen, würde den Abgeordneten aus dem Bürger- und Bauernstande, oder eigentlicher zu sagen, denjenigen Abgeordneten, welche außer dem gesunden Menschen-Verstande, und was derselbe gibt, keine Kenntnisse haben (denn auch Mitglieder des Bürger- und Bauernstandes können höhere Bildung besitzen, so wie letztere hinwieder oft bei Leuten aus den sogenannten gebildeten Ständen vermißt wird), dadurch erleichtert, wenn nach der oben angegebenen Methode zuerst blos über die dem Gesetze zu Grunde zu legenden Prinzipien debattirt, und erst nach deren Annahme der Gesetzes-Entwurf selbst zur Zustimmung vorgelegt würde.

Es geht hieraus wiederholt der Beweis hervor, daß eine Stände-Versammlung ohne Sachverständige nicht bestehen könne, und daß dieselbe, soll sie ihrem Zwecke entsprechen, mit der erforderlichen Zahl von Sachkundigen besetzt seyn müsse. Ist dieses der Fall, so schadet es auch weniger, wenn gleich mehrere Mitglieder in der Kammer sitzen, welche von der Sache weniger oder nichts verstehen. Sie werden an fremder Autorität hängen, wenn sie nicht aus den Reden und Gegenreden das Wahre herauszufinden vermögen. Das Hängen an fremder Autorität war immer, und wird immer bleiben, ist bei großen und kleinen Kollegien un-

vermeidlich, und hat beinahe gar keine nachtheilige Folgen, wenn der gesunde Menschen-Verstand derjenigen, welche sich der Autorität Anderer hingeben müssen, nur so weit reicht, die rechten Männer herauszufinden, an welche sie sich anschließen können oder sollen. Müssen sich ja schwache Regenten ebenfalls der Autorität ihrer Minister hingeben, und man ist herzlich zufrieden, wenn sie nur den rechten Mann auszuwählen wissen. Immer wird der Geist die Oberhand behalten, und kleinere Geister müssen den größern folgen.

Daß die verkehrte Ansicht der Dinge, nämlich Gelehrte in die Kammer zu wählen, und die Gesetze einer gelehrten, streng wissenschaftlichen Prüfung zu unterwerfen, die bisherigen Landtäge so kostbar, so langwierig und manchmal langweilig gemacht, daß sie das Interesse der Landtags-Verhandlungen so sehr herabgestimmt haben, und daß durch sie das Gedeihen der Gesetze, und das Gedeihen selbst liberaler Institutionen gehindert worden sey, kann ich mich wenigstens nicht überzeugen.

Wahr ist es, die bisherigen Landtäge waren kostbar, die Verhandlungen langwierig, und oft sogar langweilig, wahr ist es, daß das Interesse, welches man Anfangs an den Verhandlungen des Landtags zeigte, in der Folge sehr abnahm. Aber das war nicht Folge davon, daß zu viele Gelehrte in der Kammer saßen, sondern daß der Gelehrten und Sachverständigen, oder wie man zu sagen pflegt, der Männer vom Fache zu wenige in derselben waren. Wären

lauter Männer vom Fache in der Kammer gesessen, und hätten sie lauter gescheidte Worte gesprochen, so wären die Verhandlungen nicht langweilig geworden, und das Interesse an denselben hätte sich nicht herabgestimmt.

Allein bei der Seichtheit vieler Reden, bei der Gedehntheit derselben und den often Wiederholungen des bereits früher Gesagten, mußte natürlich das Interesse schwinden. Uebrigens trugen auch noch andere Ursachen das Ihrige bei. Als der erste Landtag eröffnet wurde, waren noch nicht alle den Landständen vorzulegenden Gesetzes-Entwürfe fertig, waren noch nicht alle Rechnungen abgeschlossen, den Landständen war daher noch keine Beschäftigung mit wichtigen Gegenständen gegeben, und sie waren gezwungen, die Zeit mit Kleinigkeiten zuzubringen. Das Institut war in Bayern erst im Entstehen, möglich, daß man sich die Entwicklung anders dachte, sonst könnte man sich wenigstens den Vorschlag zur Errichtung einer Bibliothek für die Stände-Versammlung besonders in einer Hauptstadt, die bereits eine so ansehnliche Bibliothek besitzt, nicht erklären.

Ferner war der Kammer kein Geschäfts-Reglement gegeben, sie mußte sich dasselbe erst selbst bilden; die Diskussionen hierüber nahmen eine geraume Zeit in Anspruch, und hatten für das Publikum wenig Interesse. Wären die der Kammer vorgelegten Gesetzes-Entwürfe eine geraume Zeit vorher dem Drucke übergeben worden mit der Einladung, daß Je-

der im Volke, der sich dazu berufen fühle, dieselbe prüfen, und seine Meinung dem Drucke übergeben, oder schriftlich an den König oder an die Stände gelangen lassen möge; so hätte sich eine vielseitige, dem Staate nichts kostende Diskussion erhoben, die Landstände hätten schon vor ihrem Erscheinen auf dem Landtage die Sache von allen Seiten kennen zu lernen, und reiflich zu erwägen, Gelegenheit gehabt, und die Abstimmung hätte schneller bewirkt werden können. Es hätte dann nicht bedurft, so lange Reden zu halten, zu deren Entschuldigung freilich angeführt werden muß, daß der so sehr gemischten Versammlung wegen die Redner zum Theil gezwungen waren, weitschweifig zu werden, und nicht selten bis zu den ersten Grundbegriffen herabzusteigen, um ihr Auditorium zu belehren, und dasselbe auf den Standpunkt der Abstimmung zu erheben. Diese Reden hatten natürlich kein Interesse für das Publikum. Welche Mühe und Zeit kostete es oft, die Fragen festzustellen, über welche abgestimmt werden solle. Nicht selten erhoben sich darüber längere Debatten, welche für das Publikum ebenfalls von keinem Interesse, und lediglich Folge dessen waren, daß man, statt zuerst die bei Entwerfung des Gesetzes zu befolgenden Grundsätze zur Kenntniß der Kammer zu bringen, und darüber abstimmen zu lassen, gleich die ausgearbeiteten Gesetzes-Entwürfe zur Diskussion vorlegte, worüber dann im Ganzen debattirt, und oft über eine bedeutende Masse ihres Inhaltes mit einem Male abgestimmt wurde. Außer diesen Ursachen, welche

gewiß nicht geeignet waren, die Theilnahme des Volkes oder gar des Auslandes an den bayerischen Stände-Verhandlungen rege zu erhalten, betrifft ein großer Theil der eingebrachten Gesetzes-Vorschläge, ein großer Theil der Debatten über gemachte Anträge und an die Kammern gebrachten Beschwerden solcher Gegenstände, welche an und für sich gar nicht geeignet waren, das Interesse der bayerischen Nation zu fesseln, vielweniger gar weltbürgerliche Wichtigkeit zu gewinnen. Wenn man die Verhandlungen des englándischen Parlaments, der französischen Kammern, der belgischen National-Repräsentation gelesen hat, und kennt; wie kann man da erwarten, daß die Verhandlungen der bayerischen Landstände eine weltbürgerliche Bedeutung zu gewinnen vermögen.

War aber je noch Geist und Sinn im Volke für die in die Länge und Breite gedehnten Verhandlungen der bayerischen Deputirten-Kammer, hatte einer die Absicht und das Verlangen, die Verhandlungen dieser Kammer Schritt für Schritt zu verfolgen, und sich in einer vollständigen Kenntniß des Ganzen zu erhalten; so mußte die Art und Weise, wie die landständischen Verhandlungen durch den Druck bekannt gemacht wurden, vollends jeden Sinn für die Theilnahme an den Arbeiten der National-Repräsentanten tödten. Nachdem man in den Zeitungen gelesen hatte, welche Gegenstände in der Kammer zum Vortrage, oder in Anregung gebracht worden waren, und nachdem man in den Zeitungen einen mehr oder minder vollständigen, einen

mehr oder minder richtigen Auszug aufgetischt erhalten hatte, konnte man Monate lang warten, bis man den Abdruck der Verhandlungen, und ihrer Beilagen erhielt.

Es hatte den Druck der Landtags-Verhandlungen die literarisch-artistische Anstalt in München übernommen, und Jedermann erwartete von einer solchen Anstalt schnelle und gediegene Beförderung. Zwar meinten Einige gleich Anfangs, daß der Druck der Landtags-Verhandlungen kein Gegenstand für eine literarisch-artistische Anstalt sey, indem ja die Anstalt nichts literarisches beizufügen habe, sondern das Manuscript von der Stände-Versammlung erhalte, und dabei eben so wenig von etwas artistischem die Rede seyn könne, weil es ja nichts mehr und nichts weniger, als ein bloßer Abdruck eines Manuscripts sey; allein man lies es sich gefallen, weil man glaubt, um die so wichtigen Verhandlungen der Landstände schnell zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, reichten die gewöhnlichen Kräfte der bürgerlichen Buchdruckerei nicht hin, und jeden Falles würde eine artistische Anstalt für höhere Ausstattung sorgen.

Allein leider wurden die Erwartungen getäuscht. Die Verhandlungen der Landstände wurden zum großen Theile nicht in der literarisch-artistischen Anstalt, sondern bei bürgerlichen Buchdruckern gedruckt, was den kleinen Unterschied zur Folge hatte, daß die Stände-Versammlung nicht mit den bürgerlichen Buchdruckern unmittelbar akkordirt, sondern den Druck dem Chef der literarisch-artistischen Anstalt überlies, welcher ihn

wieder an die bürgerlichen Buchdrucker subverakkordirte. Doch das ginge noch an, wenn nur die Lieferungen schnell erfolgt, und der Druck korrekt ausgefallen wäre. Aber die Lieferungen kamen nicht nur allein immer sehr spät, sondern auch so unregelmäßig, daß man oft eine spätere Verhandlung der Kammer der Abgeordneten vor der frühern erhielt, dann kam Alles in einzelnen Bögen, ungeheftet, so daß ein ziemlicher Zeitaufwand erfordert wurde, um die Lieferungen der einzelnen Bogen zu sammeln, zu ordnen, und gehörig zusammen zu halten. Hatte man aber alle diese Schwierigkeiten überwunden, dann ärgerten einen die zahllosen Druckfehler, die man wohl bürgerlichen Druckereien, nie aber einer literarisch-artistischen Anstalt verzeihen kann.

So war demnach schon längst alles Interesse an den landständischen Verhandlungen verschwunden, so hatte man aus dem Munde der inzwischen heimgekehrten Abgeordneten schon längst alle Details vollständig erfahren, als man erst die rückständigen Bände der Landtags-Verhandlungen erhielt, welche nun die Neugierde nicht mehr befriedigen konnten, deren Preis und dessen Bezahlung aber, weil sie zu einer nicht vorausgesehenen Masse angewachsen waren, bei Manchem ein unangenehmes Gefühl erregte.

Soll bei den künftigen Landtägen die Theilnahme an den Verhandlungen der zweiten Kammer im Volke rege erhalten werden, so muß man dafür Sorge tragen, daß die Verhandlungen wenigstens noch in der-

selben Woche, in welcher sie gepflogen werden, oder doch spätestens in der nächst darauffolgenden Woche durch den Druck zur Kenntniß des Publikums gelangen, was füglich dadurch bewirkt werden kann, wenn man den Druck der Verhandlungen nicht mehr einem allein, sondern sämmtlichen Buchdruckern in München überläßt, und wenn zur Redaktion der Protokolle und Regulirung des Manuscripts für die Druckereien die offenbar unzureichende Zahl der Sekretairs der zweiten Kammer vermehrt wird. Es sollten so viele Sekretairs als Ausschüsse seyn, und jeder Ausschuß-Sekretair zugleich in der Kammer das Protokoll über die den Wirkungskreis seines Ausschusses berührenden Gegenstände führen, dann das Manuscript für den Druck bereiten, und für dessen unaufhaltsame Bewerkstelligung sorgen.

Also nicht die verkehrte Ansicht, Gelehrte in die Kammer zu wählen, sondern die im Vorstehenden aufgezählten Ursachen haben die bisherigen Landtags-Verhandlungen so kostbar, so langwierig und so langweilig gemacht.

Welche liberale Institution die Anwesenheit der Gelehrten in der Kammer der Abgeordneten verhindert haben solle, hat der Herr Briefverfasser nicht angegeben, es ist demnach schwer darauf zu antworten; jeden Falles ist die Beschuldigung hart, wenn sie nicht erwiesen werden kann, und beweist gegen den Herrn Verfasser des zweiten Briefes, daß die so sehr herausgestrichenen Abgeordneten mit ihrem gesunden Men-

schen-Verstande und mit ihrem richtigen Blicke in die Lebens- und Gewerbs-Verhältnisse dann doch das Liberale in den vorgeschlagenen, aber nicht angenommenen Institutionen nicht herauszufinden vermochten. Es muß also nicht genug Liberales darin gelegen seyn, oder die Herrn Abgeordneten waren nicht im Stande, das Liberale darin zu entdecken. In einem, wie in dem andern Falle ist die Behauptnng widerlegt, daß die Anwesenheit der Gelehrten in der Kammer das Gedeihen liberaler Institutionen gehindert habe.

Daß ein Gesetz nur dann als gelungen angesehen werden kann, wenn es in einem Geiste gearbeitet, gleichsam aus einem Guße ist, ist ein wahrer Satz. Wenn aber, um die Einheit des Geistes zu erhalten, und den Guß nicht zu verletzen, man den Gesetzes-Entwurf keiner Kritik unterziehen, wenn man nichts daran tadeln, nichts daran ändern soll, so hieße das, die Erhaltung des Gußes auf Kosten der landständischen Freiheiten ankaufen, und das könnte und dürfte nimmer mehr zugegeben werden. Soll und muß die Sprachfreiheit in der Kammer aufrecht erhalten werden, und kann man derselben das Recht nicht entziehen, in den vorgelegten Entwürfen Abänderungen zu machen, und Modifikationen in Antrag zu bringen, so wird immer der Fall wiederkehren, daß die beantragten Zusätze oder Auslassungen die Einheit des Geistes, oder den Guß des Entwurfes verletzen, so lange man fortfahren wird, die vollständigen Gesetzes-Entwürfe sogleich in die Kammer zu bringen. Lasse man

aber anfangen, vorerst nur die Grundlagen des beabsichtigten Gesetz-Entwurfes der Kammer zur Berathung zu übergeben, und erst nach deren Annahme zur Redaktion des Gesetz-Entwurfes schreiten; so wird das Gesetz an der Einheit des Geistes keinen Mangel leiden, und in einem Guße bearbeitet werden können. Dieses ist die rechte Manier, einen gleichen Guß in ein Gesetz zu bringen, nicht der Ausschluß der Gelehrten von der Berathung der Stände-Versammlung.

Der Herr Briefverfasser, welcher nun einmal den Gelehrten durchaus nicht hold zu seyn scheint, wiederholt noch einmal, daß die in der Kammer der Abgeordneten versammelten, nicht gelehrte Männer das Leben weit mehr kennen, als die vom Leben abgezogenen, an den Schreibtisch angeketteten, und mit Akten und Büchern umgebenen Gelehrten (unter Gelehrten sind hier die Staatsdiener verstanden, weil der ganze Brief von ihnen handelt), welche bloß die Entwüfe bearbeiten sollen.

Da ich mich schon oben geäußert habe, daß die den Landständen vorzulegenden Gesetz-Entwürfe keine bloßen theoretischen Ausarbeitungen seyn dürfen, sondern praktisch dem Lande, für welches sie gehören, anpassend seyn müssen; so könnte ich die wiederholte Behauptung hier ganz unberührt lassen; allein ich darf es aus einer andern, hier influenzirenden Ursache nicht. Der Vorwurf der Abgezogenheit vom Leben, der Verbannung an den Schreibetisch trifft zwar nicht alle Staatsbeamten, aber doch einen großen Theil derselben, und ist Folge theils der Geschäfts-Ueberladung, theils

der Vielschreiberei, und eines kleinlichen Detail-Dienstes, welcher den Beamten aufgebürdet wird. Die Staatsbeamten, besonders die höhern, machen keine Erfahrungen, sie verloren es, Menschen und Verhältnisse zu kennen, sie sind Fremde im eigenen Lande, und eben darum verlieren ihre Arbeiten den praktischen Werth, welcher gerade das Haupt-Verdienst des Staatsdieners vis à vis des sogenannten theoretischen Gelehrten ausmachen soll. Dieses muß anders werden, wenn die Verwaltung für das Volk nützlich werden, und ihre Resultate nicht blos auf dem Papier bleiben, sondern in das wirkliche Leben treten sollen. Dazu wird erfordert, daß die Beamten nicht zu sehr mit Geschäften überladen, daß sie mit kleinlichen Details verschont, daß ihnen Zeit gelassen werde, an ihrer Fortbildung zu arbeiten, mit Menschen umzugehen, um sich Erfahrungen zu sammeln, dann über die gemachten nachzudenken. Da sich der Geist abspannt, wenn er zu stark und zu anhaltend angestrengt wird, und ein abgestumpfter Geist oft in dem Doppelten der Zeit das nicht zu leisten vermag, was ein freier Geist in der Hälfte der Zeit zu Stande bringt; so wird es nicht zu viel gefodert seyn, wenn man verlangt, daß das Pensum der Staatsbeamten so eingerichtet seyn soll, daß der Mann im Stande ist, dasselbe am Vormittage zu erfüllen, und ihm die Nachmittags-Stunden zur Erholung, zum Nachstudieren, und zur Sammlung von Erfahrungen mittels Umgangs mit andern Menschen frei bleiben. So war es ehemals, so soll es

jetzt auch seyn, und die Regierung, das Volk, und der Beamte werden dabei gewinnen.

Ich eile für diesesmal zum Schlusse, und erlaube mir nur noch auf die Behauptung des Herrn Briefverfassers, daß nur dann, (wenn nämlich die Herren Abgeordneten mit Entfernung der Gelehrten blos die praktische Seite der Gesetzes-Entwürfe würdigen), die Nation sich der Hoffnung hingeben könne, Gesetze zu erhalten, deren Einheit nicht gestört ist, und welche zugleich die höchste praktische Vollendung empfangen haben, und daß es nur in dieser Art möglich werde, in einem Landtage ein Gesetzbuch zu vollenden, — zu erwiedern, daß ich nichts mehr bedauern könnte, als wenn ein Gesetzbuch, mithin gerade der Gegenstand, welcher Diktion und Praxis im höchsten Grade in Anspruch nimmt, und einer der wichtigsten Gegenstände für das Volk ist, in einer Kammer, in welcher keine oder nur wenige gelehrte Männer vom Fache säßen, debattirt, und in einem Landtage die Debatte und Abstimmnng darüber vollendet würde. Gott bewahre uns vor so einem Gesetzbuche!

Soll ein tüchtiges Gesetzbuch zu Stande kommen, so muß der Entwurf mit den motivirenden Gründen lange vorher gedruckt, der Beurtheilung aller Sachverständigen im Volke übergeben, dann erst in die Kammer gebracht, und sofort der Abstimmung überlassen werden.

Auch dabei ist wieder zu rathen, die Prinzipien der neuen Gesetzgebung vor der vollständigen Aus-

arbeitung des Gesetzbuches durch die Oeffentlichkeit, vermittelst vorheriger Auflage im Drucke, dann durch die Stände debattiren, und feststellen zu lassen, damit Zeit und Mühe erspart, und Einheit in das Gesetz gebracht werde.

Ich beschließe damit meine gegenwärtige Antwort, und behalte mir vor, in einer demnächstens folgenden Fortsetzung meiner Antworten Ihre Ansichten über die Aufgabe der Landstände hinsichtlich der Finanz-Angelegenheiten, und Ihre weiteren Bemerkungen über die Wahl der Staatsbeamten noch weiter zu beleuchten. Das Publikum hat nur zweierlei Ansichten zur Prüfung und Würdigung, und möge selbst entscheiden. Durch Streit kömmt die Wahrheit zu Tage.

EIGENTHUM DER STADT AUGSBURG

Gp.

Erwiederung

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Erwiederung auf die Briefe über des bayerischen Volkes Erwartungen von dem Landtag 1831 In zwanglosen Heften

Augsburg 1831

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- Gs 2477
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11247840-0